



universität
wien

VO Zivilverfahrensrecht

Zivilprozessrecht 2. Teil

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny



Überblick 1

das Fach Zivilverfahrensrecht umfasst das

- Zivilprozessrecht - WS 2020/21
- Außerstreitverfahrensrecht - WS 2020/21
- Exekutionsrecht - SS 2021
 - einschließlich des Sicherungsrechts
- Insolvenzrecht - SS 2021
- dazu kommt jeweils Unionsrecht, insb in Form von Verordnungen

Überblick 2

Vorlesung Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren)

- VO Zivilprozessrecht 1. Teil: ab 12.10.2020
- VO Zivilprozessrecht 2. Teil, Außerstreitverfahrensrecht: ab 11.11.2020
- VO Zivilprozessrecht 2. Teil
 - sie besteht aus auf Collaborate aufgezeichneten Einheiten, die ab 11.11.2020 sukzessive auf Moodle gestellt werden
 - diese enthalten den Vorlesungsstoff
 - dazu kommen nach dem Ende der Vorlesung und vor den Prüfungsterminen Einheiten, die live auf Collaborate stattfinden und in denen Fragen beantwortet und Prüfungsfällen besprochen werden; die Termine werden noch bekannt gegeben

Rechtsgrundlagen Zivilprozess

- Jurisdiktionsnorm (JN) und Zivilprozessordnung (ZPO)
 - Änderungen durch COVID-19-Gesetze (= C19G) mit zwei COVID-19-Justiz-Begleitgesetzen (s insb BGBl I 2020/16 und 24)
- Nebengesetze
 - GOG, Geo, OGHG
 - ASG
 - ZustG
 - RPflgG
- Verfassungsgesetze, insb Art 6 EMRK, Art 82 ff B-VG
- Europäische Rechtsquellen, insb
 - EuGVVO 2012, EuEheKindVO, EuMahnVO, EuBagatellVO, EuUVO, EuZVO, EuBeweisVO



Literatur - Zivilprozessrecht

- *Ballon/Nunner-Krautgasser/Schneider*, Einführung in das Zivilprozessrecht¹³ [2018]
- *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁴ (2018)
- *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁹ (2017)
- *Kodex Zivilgerichtliches Verfahren*⁴⁶ (Stand 1.9.2020)

Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- „Elemente“ des Zivilprozesses - Ende 1. Teil
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz - Beginn 2. Teil
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- **Ablauf des Verfahrens erster Instanz**
 - Überblick und Klagen
 - Mahnverfahren, Verfahren vor den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten
 - Beweisrecht
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



Verfahrensablauf in 1. Instanz – Überblick 1

- die ZPO kennt **unterschiedliche Verfahren erster Instanz**
 - das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz (§§ 226 ff ZPO) als Regelverfahren
 - Besonderheiten für BG-Verfahren (§§ 431 ff ZPO)
 - das Besitzstörungsverfahren (§§ 454 ff ZPO)
 - Besonderheiten für Ehesachen (§ 460 ZPO)
 - besondere Verfahrensarten (§§ 548 ff)



Verfahrensablauf in 1. Instanz – Überblick 2

- die ZPO sieht **unterschiedliche Verfahrensabläufe** vor
 - bei Geldforderungen bis 75.000 € das obligatorische Mahnverfahren: Mahnklage => Zahlungsbefehl => Einspruch => mündliche Streitverhandlung => Entscheidung
 - GH-Verfahren: Klage => Klagebeantwortung => mündliche Streitverhandlung => Entscheidung
 - BG-Verfahren: Klage => mündliche Streitverhandlung => Entscheidung



Verfahrensablauf in 1. Instanz – Überblick 3

- es gibt Abschnitte mit **unterschiedlichen Wirkungen bzw Aufgaben**
 - Klagseinbringung: sie bewirkt die Gerichtsanhängigkeit und die internationale Anhängigkeit
 - Klagszustellung: sie bewirkt die Streitanhängigkeit
 - mündliche Streitverhandlung (beginnend mit vorbereitender Tagsatzung): sie dient der Sachaufklärung, insb durch das Beweisverfahren
 - Schluss der mündlichen Streitverhandlung: er legt den „entscheidungs-erheblichen Zeitpunkt“ fest
 - Entscheidung



Klage - Allgemeines 1

I. Begriff

- = prozesseinleitender Rechtsschutzantrag
- Kläger bestimmt damit
 - Gericht
 - Parteien
 - Streitgegenstand
- Einbringung
 - Papier
 - Datenübertragung im Weg des ERV
 - zu Protokoll (BG-Verfahren, ASG-Verfahren)

Klage - Allgemeines 2

II. Form und Inhalt 1

- „Kopf“ = allgemeine Angaben gem § 75 ZPO
- Klagserzählung (§ 226 ZPO)
 - = rechtserzeugende Tatsachen + Beweisanbot
 - die Tatsachen sind kurz und vollständig auszuführen (Substantiierungstheorie/Individualisierungstheorie)
 - Fehlen des Tatsachenvorbringens => Verbesserung, unterbleibt diese, wird die Klage zurückgewiesen
 - bei Unschlüssigkeit = Begehren kann rechtlich nicht aus dem Tatsachenvorbringen abgeleitet werden => Verbesserung (str) bzw Abweisung

Klage - Allgemeines 3

II. Form und Inhalt 2

- Klagebegehren (§ 226 ZPO)
 - Hauptbegehren: Leistung, Feststellung, Rechtsgestaltung
 - Nebenforderungen: insb Zinsen, Kosten
 - das Begehren muss bestimmt sein
 - Ausnahme bei Stufenklage (Art XLII EGZPO): dort Kombination von Aufklärungsbegehren mit unbestimmtem Leistungsbegehren; nach Aufklärung muss Begehren aber bestimmt gefasst werden
 - Ausnahme in Sozialrechtssachen (§ 82 ASGG)
 - Fehlen des Begehrens => Verbesserung, sonst Zurückweisung
 - unbestimmtes Begehren => Verbesserung, sonst Zurück-/Abweisung (str)
 - unrichtiges Begehren => Verbesserung (str), sonst Abweisung

Klage - Allgemeines 3

II. Form und Inhalt 2

- Zuständigkeitstatbestand
 - = Vorbringen, aus dem sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt (§ 226 Abs 2 ZPO)
- weitere Anträge
 - zB Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung
 - innerprozessuale Anträge (zB Auftrag an den Bekl, eine Urkunde vorzulegen)



Leistungsklagen 1

I. Allgemeines

- Leistungsklagen sind auf ein bestimmtes Verhalten des Bekl gerichtet
- aktives Tun (Leistung ieS) oder passives Verhalten (Duldung/ Unterlassung)
- der Kl will einen Exekutionstitel erreichen
- im Leistungsurteil steckt die Feststellung, dass der Leistungsanspruch besteht

Leistungsklagen 2

II. Leistung im engeren Sinn

- Geldleistung
- „Naturalleistung“ (Herausgabe, Räumung usw)
- Fälligkeit muss bei Urteilsverkündung/Verhandlungsschluss gegeben sein, außer bei „Alimenten“ (§ 406 ZPO; insb Unterhaltsklagen) und Sozialversicherungsleistungen (§ 89 ASGG)

III. Duldung und Unterlassung

- = Beklagter soll sich künftig passiv verhalten
- Besonderheiten
 - Wiederholungs-/Eingriffsgefahr (hM: Erfolgsvoraussetzung)
 - weniger bestimmtes Begehren

Feststellungsklagen 1

I. Allgemeines

- sie sind in § 228 ZPO geregelt (als einzige Klagsart)
- sie sind gerichtet auf
 - das Bestehen (= positive Feststellung) oder das Nichtbestehen (= negative Feststellung)
 - von Rechten, Rechtsverhältnissen oder der Urkunden(un)echtheit
- der Kl muss ein rechtliches Interesse haben
- zu unterscheiden ist das in anderen Klagen steckende Begehren auf Feststellung des Leistungsanspruchs bzw Gestaltungsrechts

Feststellungsklagen 2

II. Gegenstand der Feststellung

- (Nicht-)Bestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses, Urkunden(un)echtheit, Tatsachen gem § 82 Abs 5 ASGG
- nicht Tatsachen, Rechtsfragen udgl (Ausnahme: Ersatzpflicht für künftige Schäden)

III. rechtliches Interesse

- = Erfolgsvoraussetzung (hRsp; str)
- es ist nur bei rechtlicher Beeinträchtigung gegeben
- erforderlich ist ein aktuelles Interesse
- Tauglichkeit der Feststellung erforderlich - „Subsidiarität“ zu Leistungs- und Rechtsgestaltungsklagen
- keine Prüfung bei „materiellrechtlicher Feststellungsklage“

Zwischenantrag auf Feststellung

- geregelt in den §§ 236, 259 Abs 2 ZPO
- = ein Feststellungsbegehren während eines Prozesses
- Kl und Bekl können diesen Antrag stellen
- Feststellungsobjekt
 - präjudizielles Recht(sverhältnis)
 - Anerkennung von ausländischen Akten und Urkunden
- ein rechtliches Interesse ist erforderlich
- Verfahrensvoraussetzungen
 - die mündliche Streitverhandlung ist noch nicht geschlossen
 - Zulässigkeit des Rechtswegs, inländische Gerichtsbarkeit, sachliche Zuständigkeit und Verfahrensart sind gegeben
- Entscheidung mit Zwischenurteil (§ 393 Abs 2 ZPO) oder im Endurteil



Rechtsgestaltungsklagen

- = Klage auf Rechtsänderung durch Urteil
- im Prozess rechtsbeendend, nicht rechtsbegründend
- weil außergerichtliche Einigung nicht möglich oder gesetzlich nicht vorgesehen ist
- Arten
 - materiellrechtliche Rechtsgestaltung (zB Scheidung, Vertragsanfechtung, Ausschluss aus Gesellschaft)
 - prozessrechtliche Rechtsgestaltung (Nichtigkeits-, Wiederaufnahms-, Aufhebungsklage)
- Wirkung
 - ex nunc oder ex tunc
 - gegen jedermann (hM)



Klagenhäufung 1

I. Allgemeines

- = Geltendmachung miteinander verbundener Klagen in einem Prozess
- subjektive Klagenhäufung = Streitgenossenschaft
- objektive Klagenhäufung = ein Kl, ein Bekl und mehrere Ansprüche
- die Häufung kann in der Klage oder nachträglich (zB durch eine Klagsänderung) erfolgen

Klagenhäufung 2

II. objektive Klagenhäufung/Klagenkumulierung

- bei zusammenzurechnenden Ansprüchen (§ 55 JN)
- Häufung nach § 227 ZPO, wenn
 - ein Kl gegen einen Bekl mehrere Ansprüche geltend macht
 - die Ansprüche nicht zusammenzurechnen sind
 - aber für jeden das Gericht zuständig ist (auch eine Kombination von BG-Wertzuständigkeit mit GH-Zuständigkeit ist mgl)
 - und dieselbe Verfahrensart zulässig ist
- § 227 ZPO wird genutzt bei den „Sammelklagen“
 - = Abtretung von Ansprüchen an KSchG-Verbände zwecks gemeinsamer Geltendmachung
 - OGH: das ist zulässig, wenn die Voraussetzungen gem § 11 Z 2 ZPO gegeben sind
 - erleichterte Anrufung des OGH (s § 502 Abs 5 Z 3 ZPO)



Klagenhäufung 3

III. Eventualbegehren

- = nachrangiges Begehren, bedingt durch Abweisung des ersten

IV. Alternativbegehren

- gleichrangiges Begehren, Schuldner hat nach Zivilrecht die Wahl zwischen zwei Leistungen
- alternative Ermächtigung (§ 410 ZPO)

Klagsänderung 1

I. = Streitgegenstandsänderung während des Prozesses

II. Klagsänderung iSd § 235 ZPO ist

- jede Erweiterung des Begehrens („Plus“, neue Ansprüche)
- die Änderung des Klagegrundes = des rechtserheblichen Sachverhalts
- die Änderung des Begehrens bei Änderung des Klagegrundes

III. keine Klagsänderung iSd § 235 ZPO sind gem Abs 4

- die Ergänzung des Klagegrundes
- eine Klageseinschränkung
- der Austausch des Begehrten (zB Geldersatz statt Sache)
- der Zwischenantrag auf Feststellung
- eine Parteiänderung



Klagsänderung 2

IV. Zulässigkeit der Klagsänderung

- bis Streitanhängigkeit uneingeschränkt möglich
- nach Streitanhängigkeit nur
 - mit Zustimmung des Beklagten (auch bei Unzuständigkeit des Gerichts für die geänderte Klage)
 - bei Zulassung durch Gericht (nur bei Zuständigkeit für die geänderte Klage)
- mangels Beklagtenzustimmung erfolgt eine Entscheidung mit Beschluss



Klagszurücknahme

I. = Prozessbeendigung durch Klägerhandlung (§ 237 ZPO)

- str, ob Regeln auch für die Klageeinschränkung gelten

II. Zulässigkeit

- bis Klagebeantwortung/Einspruch uneingeschränkt möglich
- danach bis Verhandlungsschluss
 - mit Zustimmung des Beklagten ohne Anspruchsverzicht oder
 - mit Anspruchsverzicht
- auch im Rechtsmittelverfahren möglich (Urteil ist aufzuheben)
- manchmal gesetzlich fingiert (zB § 460 Z 5 und 10 ZPO)

III. Form und Wirkungen

- erfolgt durch Erklärung an das Gericht
- beendet Prozess (in der Praxis ergeht deklarativer Beschluss)
- Kostenersatz an den Beklagten
- bei Anspruchsverzicht ist neue Klage zurückzuweisen

Mahnverfahren 1

I. Allgemeines

- es ist vorgesehen im GH-Verfahren (§§ 244 ff ZPO), im BG-Verfahren (§ 448 ZPO) und in Arbeitsrechtsprozessen (§ 56 ASGG)
- es ist obligatorisch, wenn der Kl ausschließlich einen Geldbetrag bis 75.000 € begehrt
 - der Gesamtbetrag ist maßgeblich, auch bei Anspruchshäufung kommt es nicht auf eine Zusammenrechnung an
- Ablauf: Mahnklage => Zahlungsbefehl => Einspruch => mündliche Streitverhandlung
- unterbleibt der Einspruch, ist der Prozess in wenigen Wochen beendet
 - der Zahlungsbefehl wird rechtskräftig und ist ein Exekutionstitel

Mahnverfahren 2

II. Voraussetzungen für das Mahnverfahren

- ein reines Geldleistungsbegehren bis 75.000 €
- die Prozessvoraussetzungen müssen gegeben sein
- es dürfen keine materiellrechtlichen Hindernisse bestehen
 - = offenkundige Unklagbarkeit, mangelnde Fälligkeit, Abhängigkeit von Gegenleistung
- der Beklagtenaufenthalt muss bekannt sein
- der Beklagtenwohnsitz muss im Inland liegen (anders EuMahnVO)
- die Schlüssigkeit der Klage muss gegeben sein

Mahnverfahren 3

III. Ablauf des Mahnverfahrens

- eine Mahnklage ist mittels Formblattes zu verfassen und einzubringen (meistens elektronisch)
- liegen die Voraussetzungen vor, ergeht ein bedingter Zahlungsbefehl = der Auftrag an den Bekl, binnen 14 Tagen zu zahlen oder binnen vier Wochen Einspruch zu erheben
- Zustellung des Zahlungsbefehls (+ uU der Klage) an den Bekl
- der Bekl kann binnen vier Wochen Einspruch erheben
 - er muss im GH-Verf (nicht beim ASG!) den Inhalt einer Klagebeantwortung haben; im BG-Verfahren ist keine Begründung erforderlich
- ein Einspruch den setzt Zahlungsbefehl ex lege außer Kraft, Fortsetzung des Verfahrens mit vorbereitender Tagsatzung

Gerichtshofverfahren 1

I. Klageeinbringung => Gerichtsanhängigkeit

- Beginn der Gerichtsanhängigkeit
 - mit Einlangen der (Mahn-)Klage bei Gericht
 - bei Klagsänderung mit Einlangen des Schriftsatzes oder mündlichem Vorbringen in der Streitverhandlung
- prozessrechtliche Wirkungen
 - perpetuatio fori für Zuständigkeit und Verfahrensart
 - eine Änderung der Abgabestelle ist zu melden (s § 8 ZustG)
- materiellrechtliche Wirkungen
 - Fristunterbrechung, wenn danach das Verfahren gehörig fortgesetzt wird (§ 1497 ABGB)
 - höchstpersönliche Rechte werden vererblich

Gerichtshofverfahren 2

II. Klagsprüfung

- bzgl Prozessvoraussetzungen
- bzgl Form und Inhalt
- bei Vorliegen von Mängeln
 - Verfahrensfortsetzung (bei unwesentlichen Mängeln)
 - Verbesserungsauftrag/Korrektur (bei beseitigbaren Mängeln)
 - Zurückweisungsbeschluss (bei unheilbaren Mängeln)

III. Klagszustellung

- ist meist mit Aufträgen verbunden (Erstattung der Klagebeantwortung, Einspruch, Ladung zur vorbereitenden TS)
- bewirkt Streitanhängigkeit

Gerichtshofverfahren 3

IV. Streitanhängigkeit

- sie tritt mit Zustellung von Klage bzw Zahlungsbefehl ein
- es gilt der Gerichtsstand der Widerklage (§ 96 JN)
- die Nebenintervention wird möglich (§ 17 ZPO)
- sie bewirkt ein Prozesshindernis (§ 233 ZPO)
- die Veräußerung der Sache wird irrelevant (§ 234 ZPO)
- sie erschwert die Klagsänderung (§ 235 ZPO)
- ein Zwischenantrag des Beklagten ist möglich (§ 259 ZPO)
- der Bekl muss eine Änderung der Abgabestelle melden (s § 8 ZustG)
- sie hat auch materiellrechtliche Folgen (s §§ 338, 824, 892, 1335 ABGB)



Gerichtshofverfahren 4

V. Prozesshindernis der Streitanhängigkeit 1

1. nationales Prozessrecht (§ 233 Abs 1 ZPO)

- Voraussetzungen
 - Zustellung der ersten Klage an Bekl
 - Identität der Parteien (erfasst sind auch Rechtsnachfolger)
 - Identität des Streitgegenstandes (hM: zweigliedrige Theorie)
- das zweite Gericht weist die Klage zurück
- andernfalls sind Prozess und Urteil nichtig

Gerichtshofverfahren 5

V. Prozesshindernis der Streitanhängigkeit 2

2. internationale Anhängigkeit nach Art 29 ff EuGVVO 2012 1

- Anhängigkeit wird als Zuständigkeitsproblem behandelt
- Voraussetzungen
 - Einbringung der Klage bei Gericht (s Definition in Art 32 EuGVVO 2012)
 - der zweite Staat ist weder kraft Gesetzes (vgl EuGH 3.4.2014, Rs C-438/12) noch kraft Vereinbarung (vgl Art 31 Abs 2 EuGVVO 2012) ausschließlich zuständig
 - Identität der Parteien (erfasst sind auch Rechtsnachfolger)
 - Identität des Streitgegenstandes: EuGH vertritt „Kernpunkttheorie“, danach besteht Identität, wenn es um dieselben Grundlagen geht (zB zwischen Klage auf Vertragsleistung und Klage auf Vertragsbekämpfung, weil Vertrag Grundlage beider Verfahren ist)

Gerichtshofverfahren 6

V. Prozesshindernis der Streitanhängigkeit 3

2. internationale Anhängigkeit nach Art 29 ff EuGVVO 2012 2

- Rechtsfolgen
 - Gerichte teilen auf Antrag dem anderen Gericht mit, wann sie angerufen wurden
 - das zweite Gericht setzt das Verfahren aus
 - steht die Zuständigkeit des ersten Gerichts fest, erklärt sich das zweite für unzuständig (in Ö durch Klagszurückweisung)
- Aussetzung auch bei Verfahren in Drittstaaten (Art 33 f)
 - nur bei Zuständigkeit gem Art 4, 7-9
 - wenn ausländische Entscheidung anerkannt oder vollstreckt wird
 - ausländisches Verfahren (rasch) durchgeführt wird
 - das aus Rechtspflegegesichtspunkten sinnvoll ist



Gerichtshofverfahren 7

VI. Streiteinlassung

- bedeutet das schriftliche bzw mündliche Vorbringen zur Sache
- sie erfolgt beim Kl durch Klage + Verhandeln
- sie erfolgt beim Bekl durch Klagebeantwortung/Einspruch + Verhandeln
- keine Pflicht zur Einlassung, aber Säumnisfolgen bei Nichteinlassung (insb VU)
- Wirkungen treten ein
 - teilweise schon mangels Einrede in der Klagebeantwortung (insb Heilung der Unzuständigkeit)
 - teilweise bei Einlassung in die (Streit-)Verhandlung (insb Heilung der unrichtigen Besetzung und des Verstoßes gg die Geschäftsverteilung: s § 260 Abs 2 ZPO)

Gerichtshofverfahren 8

VII. Klagebeantwortung (§§ 230, 239 ZPO)

- = Streiteinlassung des Bekl
- hat schriftlich binnen vier Wochen zu erfolgen
- Inhalt: sachliche Einwendungen + Urteilsgegenantrag sowie prozessrechtliche Einreden + Zurückweisungsantrag
- Mängel: Verbesserung (str, ob „leere“ Klagebeantwortung möglich ist)
- Fristversäumung => Versäumungsurteil auf Antrag des Kl (§ 396 ZPO)

Gerichtshofverfahren 9

VIII. Mündliche Streitverhandlung 1

1. Allgemeines

- = Verhandeln des Gerichts mit den Parteien über Prozess- und Sachfragen
- Inhalt
 - Vorträge der Parteien
 - Prozessrechtliches, insb Verhandlung über Zurückweisungsanträge
 - Sacherörterung
 - Beweisverfahren
 - endet mit förmlichem Schluss der Verhandlung

2. Vorbereitung

- Gerichtsaufträge, vorbereitende Schriftsätze (§ 257 ZPO)

Gerichtshofverfahren 10

VIII. Mündliche Streitverhandlung 2

3. Vorbereitende Tagsatzung (§ 258 ZPO)

- = erste mündliche Verhandlung mit festgelegtem Programm
- dient zur
 - Entscheidung über Prozesseinreden
 - Parteivortrag samt Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens
 - Vornahme eines Vergleichsversuchs
 - Bekanntgabe des Prozessprogramms
 - ev zur Beweisaufnahme
- Vertreter haben Partei oder informierte Person stellig zu machen
- bei Versäumung => VU (§ 396 ZPO)

Gerichtshofverfahren 11

VIII. Mündliche Streitverhandlung 3

4. Weiterer Verhandlungsablauf

- insb erfolgen Beweisaufnahmen samt ihrer Erörterung
- Schluss der Verhandlung (§§ 193 f ZPO)
 - erfolgt mit (widerrufbarem) Beschluss
 - legt den entscheidungserheblichen Zeitpunkt fest, weil danach das Neuerungsverbot greift
 - bei spätem Auftauchen von bereits vorliegenden Umständen = „nova reperta“ => Wiederaufnahmsklage
 - bei nachträglichen Änderungen = „nova producta“ => neuer Prozess möglich, weil Rechtskraft des Urteils sie nicht erfasst



BG-Verfahren: Allgemein

I. Mahnverfahren (§ 448 ZPO)

- Einspruch ohne RA und Begründung möglich

II. Ordentliches Verfahren (§§ 431 ff ZPO)

- Klagseinbringung (auch zu Protokoll mgl)
- Klagsprüfung
- Klagszustellung
- vorbereitende Tagsatzung mit beschränktem Inhalt mgl
 - Entscheidung über Prozesseinreden
 - Parteivorbringen
- Streitverhandlung insb mit Beweisverfahren
- Schluss der Verhandlung



BG-Verfahren: Besitzstörungsverfahren

- geregelt in den §§ 454 bis 459 ZPO
- Zweck
 - dient zur Bekämpfung von Besitzstörung, Besitzentziehung
 - bezweckt nur Schutz bzw Wiederherstellung des letzten Besitzstandes
- Besitzstörungsklage
 - ist binnen 30 Tagen einzubringen (hM: materiellrechtliche Frist)
 - die Klage ist als „Besitzstörungsklage“ zu bezeichnen
 - das Begehren lautet auf Unterlassung, ev Wiederherstellung, nach hRsp auch auf Feststellung des letzten ruhigen Besitzstandes
- es folgt eine rasche Verhandlung nur über Besitzstand und Störung
- die Entscheidung ergeht mit Endbeschluss
- nur dagegen ist der Rekurs statthaft
- einstweilige Vorkehrungen sind bei Gefahr mgl (s § 458 ZPO)

BG-Verfahren: Eheverfahren

- geregelt in § 460 ZPO
- Verfahrensgrundsätze: teilweise Untersuchungsgrundsatz, keine Öffentlichkeit, Teilnahmepflicht der Parteien
- Nichterscheinen des Kl => Klage gilt als zurückgenommen
- Belehrung unvertretener Parteien über Scheidungsfolgen
- Versöhnungsversuch im Scheidungsverfahren
- Verfahrenserledigung bei Tod einer Partei
- kein VU, Vergleich, Urteil wegen Verzicht / Anerkenntnis
- Unterbrechung / Klagszurücknahme bei Antrag auf einvernehmliche Scheidung / Scheidungsbeschluss
- Verständigung des Hauptverbandes der österr Sozialversicherungsträger

Beweisrecht - Begriffe 1

- **Beweis:** ist ein verfahrensrechtlicher Vorgang, der den Nachweis der Wahrheit erbringen soll
- **Beweisgegenstand:** das sind idR Tatsachen
- **Behauptungslast:** sie regelt, welche Tatsachen von wem zu behaupten sind
- **Beweisbedürftigkeit:** sie regelt, welche Tatsachen zu beweisen und welche direkt dem Urteil zugrunde zu legen sind
- **Beweisthema:** sind die konkret zu untersuchenden beweisbedürftigen Tatsachen
- **Beweisart:**
 - Einteilung anhand des Beweisthemas: Hauptbeweis – Gegenbeweis - Beweis des Gegenteils
 - unmittelbarer - mittelbarer Beweis (Indizien-, Anscheinsbeweis)



Beweisrecht - Begriffe 2

- **Beweismittel:** sind die in Frage kommenden Nachweismöglichkeiten, wie Urkunden, Zeugen usw
- **Beweisverfahren:** ist das geregelte Vorgehen zwecks Beweisaufnahme
- **Beweisverbote:** sie können bestimmte Beweisthemen, Beweismittel oder Beweisaufnahmen betreffen
- **freie Beweiswürdigung:** Grundsatz für die Bewertung aufgenommener Beweismittel dahin, ob eine Angabe für wahr zu halten ist oder nicht

Beweisrecht - Begriffe 3

- **Beweismaß:** das ist der erforderliche Grad der Überzeugung beim Gericht, ob eine Angabe für wahr zu halten ist oder nicht
- **Beweislast:** sie regelt die Konsequenzen, wenn beweisbedürftige Tatsachen nicht bewiesen werden konnten
- **Bescheinigung / Glaubhaftmachung:** ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren in gesetzlich vorgesehenen Sonderfällen
- **Beweisverträge:** Vereinbarungen der Parteien über beweisrechtliche Belange



Beweisgegenstand

- Tatsachen
 - = Ereignisse, Zustände der Außenwelt oder des menschlichen Innenlebens
 - relevant sind nur die rechtserheblichen Tatsachen
- Erfahrungssätze
 - = Regeln der allgemeinen Lebenserfahrung und der besonderen Sachkunde
- ausnahmsweise Rechtsnormen
 - ausländisches Recht, Sonderrecht, sofern sie dem Gericht unbekannt sind (§ 271 ZPO)



Behauptungslast

- objektive = welche Behauptungen sind erforderlich?
- subjektive = wen trifft die Behauptungslast?
 - Kläger bzgl. Klagebegründung
 - Beklagten bzgl. Klagebekämpfung
- Fehlen von erforderlichen Behauptungen
 - Vorbringen ist un schlüssig
 - Nachteil trifft behauptungsbelastete Partei

Beweisbedürftigkeit 1

- Allgemeines
 - die rechtserheblichen Tatsachen sind teilweise nicht im Beweisverfahren zu überprüfen
 - die Fälle regeln die §§ 266 ff ZPO
- Geständnis / „Außerstreitstellung“ (§§ 266, 267 ZPO)
 - = Wissenserklärung, dass Tatsachenbehauptung des Gegners richtig ist (≠ Anerkenntnis!)
 - ist auch schlüssig, außergerichtlich, antizipiert (= vorweggenommen), qualifiziert (= mit Zusätzen) möglich
 - Widerruf ist möglich und frei zu würdigen
 - Bindung des Gerichts an das Geständnis ist str



Beweisbedürftigkeit 2

- offenkundige Tatsachen (§ 269 ZPO)
 - allgemein kundige Tatsachen
 - dem Gericht aus Amtstätigkeit (!) bekannte Tatsachen
- gesetzliche Vermutung (§ 270 ZPO)
 - zu beweisen ist die Vermutungsbasis, nicht die vermutete Tatsache/das vermutete Recht
 - eine Widerlegung ist durch den Beweis des Gegenteils mgl => Beweislastumkehr
 - ausgenommen bei unwiderleglicher Vermutung, Fiktion

Beweisbedürftigkeit 3

- Festsetzung der Anspruchshöhe (§ 273 Abs 1 ZPO)
 - wenn Grund des Anspruchs bewiesen, aber Beweis der Höhe unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig ist
 - Gericht setzt Betrag nach freier Überzeugung fest
 - Fehlen der Voraussetzungen => Verfahrensmangel
 - unrichtige Betragsfestsetzung => unrichtige rechtliche Beurteilung
- Entscheidung über kleinere Ansprüche (§ 273 Abs 2 ZPO)
 - = im Vergleich zu mit eingeklagten unbedeutend bzw bis 1.000 €
 - hier kann bei unverhältnismäßigen Beweisschwierigkeiten auch der Beweis über den Anspruchsgrund entfallen
- Bindung an Strafurteile - s bei der Rechtskraft



Beweisarten 1

I. Unterscheidung nach dem Beweisthema

- Hauptbeweis = der Beweis der beweisbelasteten Partei
- Gegenbeweis = die Widerlegung durch den Prozessgegner
- Beweis des Gegenteils = der bei Beweislastumkehr erforderliche Hauptbeweis des Prozessgegners, dass vermutete oder andere Tatsachen nicht vorliegen

Beweisarten 2

II. Unterscheidung nach dem Beweisziel

- unmittelbar = direkter Beweis der rechtserheblichen Tatsache
- Indizienbeweis = Beweis einer Hilfstatsache mit Schluss auf rechtserhebliche Tatsache
- Anscheinsbeweis / prima facie-Beweis
 - dient zum Kausalitäts- und Verschuldensnachweis
 - setzt typischen Geschehensablauf voraus
 - es reicht dann der Beweis einzelner Tatsachen mit Schluss auf rechtserhebliche andere Tatsachen
 - Entkräftung schon bei möglichem anderen Ablauf
 - liegt kein geeigneter Tatbestand vor => unrichtige rechtliche Beurteilung
 - Beweis im Einzelfall erbracht? = Frage der Beweiswürdigung



Beweismittel

- Begriff
 - das sind die Mittel, mit denen das Gericht die Wahrheit von Tatsachenbehauptungen überprüft
- die ZPO regelt nur fünf Beweismittel (§§ 292 ff; Näheres unten)
 - Urkunden
 - Zeugen
 - Sachverständige
 - Augenschein
 - Parteienvernehmung
- sind „neue“ Beweismittel zulässig?
 - hM: alle Erkenntnisquellen sind heranzuziehen
 - die „neuen“ Beweismittel können zudem idR „alten“ zugeordnet werden

Beweisverfahren 1

I. Formelles Verfahren

- die ZPO regelt das Vorgehen bei der Beweisaufnahme genau (s §§ 275 ff bzw bei den Beweismitteln)

II. Ablauf

- Berücksichtigung der Beweise im Prozessprogramm
- Beweisaufnahme
 - grds unmittelbar durch den Verhandlungsrichter, insb auch im Weg einer Videokonferenz (s § 277 ZPO)
 - hilfsweise mittelbar im Weg der Rechtshilfe
- Beweiserörterung



Beweisverfahren 2

III. Beweisaufnahme im Ausland

- in EU-MS nach der EuBeweisVO mgl
- in Drittstaaten mit deren Zustimmung (§§ 291a bis 291c ZPO)
- auch eine Beweisaufnahme durch ausl Richter in Ö ist mgl (EuBeweisVO, § 39a JN)

Beweisverbote

- Beweisthemenverbot: eine Tatsache darf nicht Beweisgegenstand sein (zB eine im Strafurteil festgestellte Tat des Bekl)
- Beweismittelverbot: ein Beweismittel darf nicht verwendet werden
 - teils gesetzlich geregelt (s zB zu den Zeugen § 320 ZPO)
 - str bei rechtswidrig erlangten Beweismitteln (hM: dürfen verwendet werden, OGH teils einschränkend)
- Beweismethodenverbot: bestimmtes Vorgehen bei der Beweisaufnahme ist verboten (zB Zwang gegen Parteien)
- Aufnahme-/Verwertungsverbot
 - grundsätzlich ist die Aufnahme verbotener Beweise untersagt
 - die Verwertung dennoch aufgenommenener Beweise ist nach hM mgl



Freie Beweiswürdigung

- Begriff
 - das Gericht bewertet aufgenommene Beweismittel dahin, ob sie die Wahrheit einer Tatsache erwiesen haben oder nicht
 - dabei unterliegt es grds keiner Bindung an Beweisregeln
- Vornahme
 - auf Grundlage aller Verfahrensergebnisse
 - unter Anwendung nachvollziehbarer Erfahrungssätze (auch psychologischer Art)
- Offenlegung im Urteil
 - die Beweiswürdigung ist im Urteil zu begründen
 - unrichtige Beweiswürdigung ist ein Berufungsgrund
 - liegt sie vor, erfolgt eine Beweiswiederholung vor dem BerufungsG



Beweismaß

- Begriff
 - nur ausnahmsweise steht die Wahrheit von Tatsachenbehauptungen fest (zB Vaterschaft aufgrund von DNA-Analyse)
 - im Übrigen beurteilt das Gericht, ob eine Tatsache gegeben ist
 - das Beweismaß regelt den Grad der erforderlichen Überzeugung
- hM: „Wahrscheinlichkeitstheorie“
 - = die behauptete Tatsache muss mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr sein
 - nicht mehr hM: „Wahrheitsüberzeugungstheorie“ = Gericht muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überzeugt sein



Beweislast

- Regelungszweck
 - das Gericht kann nach Beweisaufnahme zur Ansicht kommen, dass das (Nicht-)Vorliegen einer Tatsache nicht feststeht
 - es liegt „Beweislosigkeit“ bzw eine „non liquet-Situation“ vor
 - das Gericht muss dennoch entscheiden
 - die gebotene Entscheidung erfolgt nach den Beweislastregeln
- subjektive Beweislast = Beweisführungslast
- objektive Beweislast = welche Partei hat bei „non liquet“ den Nachteil?
 - das Gericht entscheidet so, als wäre die Tatsache nicht gegeben => Nachteil für die Partei, für die diese Tatsache günstig wäre
 - Rechtsnatur str (Prozessrechtsregelung? – Sachrecht maßgeblich?)



Bescheinigung / Glaubhaftmachung

- erleichterter Nachweis in gesetzlich vorgesehenen Fällen
- Unterschied zum Beweis (§ 274 ZPO)
 - es genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit
 - erlaubt sind nur „parate“ = sofort ausführbare Beweismittel außer Parteieneid (hRsp: kein SV-Beweis)
 - die Vorschriften für das Beweisverfahren gelten nicht (daher sind zB schriftliche Aussagen möglich)



Beweisverträge

- das sind Vereinbarungen der Parteien über beweisrechtliche Belange unter Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben
- teilweise gibt es gesetzliche Anhaltspunkte, zB
 - § 183 Abs 2 ZPO: Parteien können sich gegen Urkunden- und Zeugenbeweis aussprechen - das wohl auch vereinbaren, nicht aber den Ausschluss anderer Beweismittel
 - § 6 Abs 1 Z 11 KSchG: einem Verbraucher darf im Vertrag keine Beweislast auferlegt werden, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft – daher sind wohl derartige Vereinbarungen grds wirksam
- die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen ist im Einzelnen str

Beweismittel – Urkundenbeweis 1

- I. geregelt in den §§ 292 bis 319 ZPO**
- II. Urkunde ist Verkörperung von Gedanken in Schriftform**
- III. Arten**
 - öffentliche: von Behörde, Notar udgl, kraft Gesetzes, auch ausländische bei Gegenseitigkeit
 - private: jede nicht öffentliche Urkunde
 - elektronische: sind Papierurkunden gleichgestellt
 - grds sind auch Abschriften beachtlich (vgl § 299 ZPO)
 - Auskunftssachen (§ 318 ZPO)
 - = Verkörperung von menschlichen Gedanken, aber nicht durch Schrift, sondern durch Grenzzeichen udgl
 - str ist Anwendbarkeit auf Datenträger
 - sind Urkunden gleichgestellt

Beweismittel – Urkundenbeweis 2

IV. Beweiskraft

- Echtheit
 - = Urkunde stammt vom Hersteller ab
 - Echtheits“vermutung“ bei öffentlichen Urkunden (§ 310 ZPO)
 - bei privaten Urkunden ist sie bei Nichtbestreitung anzunehmen (vgl § 312) => Beweis, dass die beurkundete Erklärung vom Unterschreibenden stammt (§ 294 ZPO)
- Richtigkeit
 - = das Beurkundete entspricht den Tatsachen
 - öffentliche Urkunde begründet „vollen Beweis“ des Verfügtten oder einer beurkundeten Tatsache, bzgl letzter ist Beweis der Unrichtigkeit mgl

Beweismittel – Urkundenbeweis 3

V. Urkundenvorlage

- durch den Beweisführer
- durch Gegner (§§ 303 ff ZPO)
 - unbedingte = kein Verweigerungsrecht: bei Bezug auf Urkunde durch den Gegner, Herausgabepflicht, gemeinschaftlicher Urkunde
 - bedingte = begründete Verweigerung ist mgl (zB bei Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung, Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht bzw eines Geschäftsgeheimnisses; s § 305 ZPO)
 - Nichtvorlage ist frei zu würdigen
- durch Dritte (§§ 308 f ZPO)
 - unbedingte bei Herausgabepflicht bzw gemeinschaftlicher Urkunde
 - bei Bescheinigung des Besitzes vollstreckbarer Herausgabebefehl, sonst ist Klage erforderlich



Beweismittel – Urkundenbeweis 4

VI. Beweisaufnahme

- Urkundenvorlage bzw Urkundenbeischaffung (s § 301 ZPO)
- maßgebliche Stellen sind anzugeben oder hervorzuheben
- Verlesung bzw Einsicht durch Gericht und Gegner
- Gegner hat sich zu Echtheit und Richtigkeit zu äußern

Beweismittel - Zeugenbeweis 1

I. geregelt in den §§ 320 bis 350 ZPO

II. Beweisinhalt

- Zeuge sagt über persönliche Wahrnehmung vergangener Tatsachen oder Zustände aus
- so auch ein sachverständiger Zeuge (§ 350 ZPO; zB ein am Unfallort anwesender Arzt)

III. als Zeugen ausgeschlossen sind (§ 320 ZPO)

- zeugnisunfähige Personen
- Priester bzgl Beichtgeheimnis
- Beamte vor Entbindung von der Amtsverschwiegenheit
- eingetragene Mediatoren bzgl dessen, was sie im Rahmen einer Mediation erfahren haben

Beweismittel - Zeugenbeweis 2

IV. Zeugenpflichten

- Pflicht zum Erscheinen vor Gericht
 - bei Missachtung Kostenersatz, Ordnungsstrafe bzw zwangsweise Vorführung
- Aussagepflicht (§§ 320 ff ZPO)
 - außer bei Vorliegen von Verweigerungsgründen (zB Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung, vermögensrechtlicher Nachteil, Verletzung von Verschwiegenheitspflicht bzw Geschäftsgeheimnis)
 - berechtigt nur zur Aussageverweigerung bzgl bestimmter Fragen
 - bei unberechtigte Verweigerung Schaden- und Kostenersatzpflicht, Beugestrafen
- Eid (§§ 336 ff ZPO)
 - praktisch selten, moralischer und strafrechtlicher Druck, kann nachträglich verlangt und erzwungen werden



Beweismittel - Zeugenbeweis 3

V. Beweisaufnahme

- der Zeuge hat mündlich vor Gericht auszusagen
- zuerst erfolgt die Feststellung der Personalien
- danach Hinweis auf Wahrheitspflicht, Verweigerungsrechte, Vereidigungsmöglichkeit
- erst anschließend Befragung durch Gericht und Parteien

VI. Kosten

- Zeuge erhält Ersatz von Kosten und Verdienstentgang

Beweismittel – Sachverständigenbeweis 1

I. geregelt in den §§ 351 bis 367 ZPO

II. Beweisinhalt

- SV vermittelt kraft besonderer Sachkunde dem Gericht Kenntnis von Tatsachen und Fachwissen = Gehilfe des Gerichts

III. Bestellung

- erfolgt durch Gericht (SV-Liste s BMJ-Homepage), Annahmepflicht bei öffentlicher Bestellung, Ablehnung mgl
- der SV erhält vom Gericht einen konkreten Auftrag und die benötigten Aktenteile
- Gericht setzt dem SV eine angemessene Frist
- der SV äußert sich dazu binnen 14 Tagen
- notfalls Fristverlängerung oder Bestellung eines anderen SV



Beweismittel – Sachverständigenbeweis 2

IV. Pflichten

- Befund
 - = Feststellung aller erforderlichen Tatsachen
 - Parteien und Dritte sollen mitwirken, Gericht kann das den Parteien auftragen, deren Mitwirkung ist aber nicht erzwingbar
- Gutachten
 - = begründete Schlussfolgerungen, die der SV aufgrund seines Fachwissens zieht
 - schriftlich und/oder mündlich
- Erscheinen zur Verhandlung, Erläuterung des Gutachtens
- Eidesablegung

V. Kosten

- SV erhält Gebühren nach dem GebAG
- Beweisführer haben Vorschuss zu erlegen

Beweismittel - Augenschein

I. geregelt in den §§ 368 bis 370 ZPO

II. Beweisinhalt

- Augenschein erfolgt durch direkte Sinneswahrnehmung des Gerichts

III. Arten

- mit Sinnen wahrnehmbare Gegenstände (Foto, Videoaufnahme, Tonaufnahmen, Datenspeicher [hM])
- Lokalaugenschein = Wahrnehmung vor Ort

IV. Vorlage-/Duldungspflichten

- ähnlich wie bei Urkunden, aber keine Anordnung gegenüber Dritten (§ 369 ZPO)

V. Beweisaufnahme

- vor Gericht oder an Ort und Stelle durch Sinneswahrnehmung

Beweismittel - Parteienvernehmung

I. geregelt in den §§ 371 bis 383 ZPO

II. Beweisinhalt

- ist die Anhörung der Parteien zu Beweiszwecken über persönliche Wahrnehmungen
- ≠ Parteivorbringen zur Sache
- Bestimmungen gelten auch für gesetzliche Vertreter

III. Vernehmungsunfähigkeit wie bei Zeugen (§ 372 ZPO)

IV. Pflichten wie bei Zeugen (s insb §§ 380 f ZPO); aber

- keine Erzwingung der Aussage, sondern freie Würdigung der mangelnden Mitwirkung
- keine Verweigerung wegen vermögensrechtlichen Nachteils

III. Beweisaufnahme

- ähnlich wie bei Zeugen (§§ 375 ff ZPO)



Beweissicherung 1

- I. geregelt in den §§ 384 bis 389 ZPO**
- II. ist eine vorsorgliche Beweisaufnahme vor derjenigen im Prozess**
- III. Zulässigkeit**
 - wenn ein Beweismittel verloren zu gehen oder erschwert benützlich zu werden droht
 - wenn daran ein rechtliches Interesse besteht
 - ausgeschlossen bei
 - Urkunden
 - Parteienvernehmung

Beweissicherung 2

IV. Verfahren

- Zuständigkeit: Prozessgericht bzw davor BG, in dessen Sprengel der Beweis aufzunehmen ist
- Antrag hat zu enthalten
 - Beweisthema und Beweismittel
 - Sicherungsbedürfnis
 - Gegner
- Bewilligung: grds nach Anhörung des Gegners mit Beschluss
- Beweisaufnahme: sie erfolgt nach den üblichen Vorschriften, Protokollierung der Ergebnisse, Verwahrung in einem Akt
- Kosten trägt vorläufig Antragsteller
- Verwertung: im Prozess schafft das Gericht den Akt bei und nimmt die gesicherten Beweise notfalls mittelbar auf

Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- **Entscheidungslehre**
 - Allgemeine Entscheidungslehre
 - Arten und Zustandekommen des Urteils
 - Urteilswirkungen
 - Beschlüsse
 - Entscheidungsmängel
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



Entscheidungen - Allgemeines 1

I. Begriff

- Entscheidungen sind hoheitliche Willenserklärungen eines Gerichts
- sie ergehen auf Antrag oder von Amts wegen nach Prüfung der Voraussetzungen
- sie ziehen Rechtsfolgen im materiellen Recht oder im Verfahrensrecht nach sich

II. Entscheidungsarten im Prozess

- Urteil = Entscheidung über Sachanträge, insb über die Klage
- Beschluss
 - Entscheidung in prozessrechtlichen Belangen
 - bedingte Sachentscheidung (Zahlungsbefehl, -auftrag usw)
 - inhaltlich beschränkte Sachentscheidung (Endbeschluss)



Einschub: Entscheidungsarten im Prozess 1

Beschluss

ist die Entscheidungsform

1. bei prozessrechtlichen Fragen
2. ausnahmsweise bei der Sachentscheidung (zB Endbeschluss im Besitzstörungsverfahren; Zahlungsbefehl)

Urteil

ist die Entscheidungsform für die Sachentscheidung über die Klage über den in der Regel zivilrechtlichen Anspruch



Einschub: Entscheidungsarten im Prozess 2

Beschluss

kann lauten auf

- +) Zurückweisung
= Antrag/Klage ist unzulässig
- +) Abweisung
= Antrag ist zulässig, aber inhaltlich unbegründet
- +) Stattgebung
= Antrag ist zulässig und inhaltlich begründet

Urteil

kann lauten auf

- (nie auf Zurückweisung!)
- +) Abweisung
= Klage ist zulässig, aber inhaltlich unbegründet
 - +) Stattgebung
= Klage ist zulässig und inhaltlich begründet



Entscheidungen - Allgemeines 2

III. Aufgaben bei der Entscheidung

- Lösung der Tatfrage
 - Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts
 - beruht auf der freien Würdigung der Beweismittel und auf der Auswertung der Beweisergebnisse
- Lösung der Rechtsfrage
 - Ermittlung der anzuwendenden, weil erheblichen Rechtsnormen
 - Anwendung der ermittelten Rechtsnormen nach den Regeln der Methodenlehre
 - Beurteilung der Schlüssigkeit des Begehrens

Entscheidungen - Allgemeines 3

IV. Entscheidungswirkungen

- sind die hoheitlich herbeigeführten Rechtsfolgen
- echte Entscheidungswirkungen sind
 - materielle Rechtskraft (= Einmaligkeits- und Bindungswirkung)
 - Vollstreckbarkeit
 - Rechtsgestaltungswirkung
- keine echte Entscheidungswirkungen sind
 - formelle Rechtskraft = Unanfechtbarkeit der Entscheidung
 - Tatbestandswirkung, Reflexwirkung = Nebenwirkung der Entscheidung kraft Gesetzes oder Vertrags



Urteilsarten 1

I. nach der Erledigung

- (teil-)stattgebende
- (teil-)abweisende

II. nach dem Klagebegehren

- Leistungsurteile
- Feststellungsurteile
- Rechtsgestaltungsurteile



Urteilsarten 2

III. vom Umfang her

- Endurteil (§ 390 ZPO)
- Teilurteil (§§ 391 f ZPO)
 - bei Anspruchshäufung
 - über Anspruchsteil
 - bei Klage / Widerklage
 - über Klage bei Aufrechnung
- Zwischenurteil (§§ 393, 393a ZPO)
 - über Anspruchsgrund
 - über Zwischenantrag auf Feststellung
 - über Einwand der Verjährung
- Ergänzungsurteil (§§ 423 f ZPO)
 - wenn Anspruch übergangen wurde
 - wenn Kostenentscheidung fehlt



Urteilsarten 3

IV. von der Entscheidungsgrundlage her

- zweiseitiges = kontradiktorisches Urteil
- einseitiges Urteil
 - Verzichtsurteil (§ 394 ZPO)
 - Anerkenntnisurteil (§ 395 ZPO)
 - Versäumungsurteil (§§ 396 ff, 442 f ZPO)



Urteilsarten 4

V. bei Aufrechnung

- „dreigliedriges“ Urteil
 - Bestand der Klagsforderung
 - Bestand der Gegenforderung
 - Klagsstattgebung/Klagsabweisung
- uU Teilurteil über Klagsforderung (§ 391 Abs 3 ZPO)

Urteilsarten 5

VI. im Versäumnungsfall

- sie ergehen bei Versäumung
 - der Klagebeantwortungsfrist (§ 396 Abs 1 ZPO)
 - einer Tagsatzung vor Streiteinlassung (§ 396 Abs 2, § 442 ZPO)
- Voraussetzungen der VU
 - Verfahrenslage, in der ein VU ergehen kann (s oben)
 - Vorliegen der Prozessvoraussetzungen
 - Vorliegen der Säumnis
 - Antrag auf Erlassung des VU durch die tätige Partei
 - Schlüssigkeit der Klage, Bestimmtheit des Klagebegehrens



Urteilsinhalt

- das Urteil bewirkt die vollständige Erledigung des Klagebegehrens und der anderen Sachanträge
 - dabei ist das Gericht an die Anträge gebunden (§ 405 ZPO)
 - daher ist kein „Plus“ und kein „Aliud“, aber ein „Minus“ zulässig
- das Urteil enthält den „Urteilsstoff“
 - das Vorbringen der Parteien
 - die rechtserheblichen Tatsachen samt der zu ihrer Feststellung führenden Beweisaufnahmen
 - die rechtlichen Erwägungen
- das Urteil beruht auf der Lage im entscheidungserheblichen Zeitpunkt = Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz

Zustandekommen des Urteils 1

I. Urteilsfällung

- = gerichtssinterner Willensakt der Entscheidungsfindung
- Einzelrichter: persönliche Lösung der Tat- und Rechtsfrage
- Senat: Abstimmung

II. Urteilserlassung

- = Vorgang, mit dem Urteil an die Außenwelt tritt
- mündliche Verkündung nach Schluss der Verhandlung (§ 414 ZPO)
- Abgabe der schriftlichen Urteilsfassung (des „Originals“) zur Ausfertigung (§ 415 ZPO)
- bewirkt Bindung des Gerichts an das Urteil (§ 416 Abs 2 ZPO)

Zustandekommen des Urteils 2

III. Urteilszustellung

- bewirkt die Wirksamkeit des Urteils für die Parteien (§ 416 Abs 1 ZPO; Ausnahmen s § 416 Abs 3 ZPO)

IV. Urteilsberichtigung (§ 419 ZPO)

- = Klarstellung des tatsächlichen Entscheidungswillens ohne inhaltliche Änderung des Urteils
- mgl bei eindeutigen Unrichtigkeiten, wie Schreib- und Rechenfehlern oder Abweichung der Ausfertigungen vom Original
- Vorgehen des Gerichts
 - Beschluss über die Berichtigung
 - Korrektur der Urteilsausfertigungen samt deren Zustellung
 - neue Rechtsmittelfrist nur dann, wenn aufgrund der früheren Ausfertigungen der Entscheidungswille zweifelhaft war

Urteilsausfertigungen 1

I. Form und Inhalt (§ 417 ZPO)

- Geschäftszahl
- „Im Namen der Republik“ (Fehlen ist sanktionslos)
- Kopf: Gericht - Parteien/Nebenintervenienten + Vertreter - Sache
- Spruch: Entscheidung über alle Sachanträge und die Kosten
- Entscheidungsgründe
 - Parteinvorbringen samt Zurückweisungen
 - Lösung der Tatfrage: Außerstreitstellungen - Beweisaufnahmen - Sachverhaltsfeststellung – Beweiswürdigung
 - Lösung der Rechtsfrage
- Unterschrift

Urteilsausfertigungen 2

II. schriftliche Ausfertigung ist 4 Wo nach Schluss der Verhandlung zu fällen und abzugeben (§ 415 Abs 2 ZPO)

III. vereinfachte Ausfertigungen

- gekürzte Urteilsausfertigung (§ 417a ZPO)
 - mündliche Verkündung in Anwesenheit beider Parteien
 - keine Berufungsanmeldung binnen 14 Tagen nach Zustellung der Protokollsabschrift (s § 461 Abs 2 ZPO)
 - binnen 14 Tagen herzustellen
 - Entscheidungsgründe müssen nur Beurteilung der Rechtskraft mgl machen
- gekürzte Gerichtsfassung bei einseitigen Urteilen (§ 418 ZPO)



Urteilswirkungen

I. echte Urteilswirkungen sind

- materielle Rechtskraft (Einmaligkeits-, Bindungswirkung)
- Vollstreckbarkeit
- Gestaltungswirkung

II. keine echten Urteilswirkungen

- formelle Rechtskraft
- Tatbestandswirkung, Reflexwirkung

III. keine Präjudizienwirkung

- Urteile schaffen nicht Recht
- die Rechtsmeinung in einem Urteil bindet nicht die Gerichte in anderen Prozessen



Formelle Rechtskraft

I. Begriff

- ist Zustand der Unanfechtbarkeit des Urteils
- Unanfechtbarkeit bezieht sich nur auf ordentliche Rechtsmittel, nicht auf eine außerordentliche Bekämpfung (zB mit Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage)

II. Eintritt

- mit ungenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist
- mit Rechtsmittelverzicht, -zurücknahme
- mit Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung

III. Bedeutung

- zu diesem Zeitpunkt treten idR die materielle Rechtskraft und die Rechtsgestaltungswirkung ein



Materielle Rechtskraft 1

I. Begriff

- = Maßgeblichkeit eines Urteils, durch die eine Wiederholung der Entscheidung oder ein Abweichen von ihr verhindert wird

II. Wesen

- hM: prozessuale Rechtskrafttheorie
 - das Urteil ändert die materielle Rechtslage nicht
 - die Parteien können sich aber nicht mehr auf sie berufen
- abgelehnt wird die materielle Rechtskrafttheorie
 - würde bedeuten: Urteil (insb unrichtiges!) schafft neue Rechtslage
 - => Dritte können sich auf wahre Rechtslage berufen

III. Wirkungen

- Einmaligkeitswirkung = „ne bis in idem“-Wirkung
- Bindungswirkung = Feststellungswirkung

Materielle Rechtskraft 2

IV. insb Einmaligkeitswirkung

- Voraussetzungen
 - Identität der Parteien
 - Identität von Entscheidungs- und Streitgegenstand
- das zweite Gericht weist die Klage zurück
- andernfalls sind Prozess und Urteil nichtig, sogar noch nach Rechtskraft (s § 530 Abs 1 Z 6 ZPO)

V. insb Bindungswirkung

- die rechtskräftig entschiedene Hauptsache ist Vorfrage in einem Folgeprozess = präjudiziell für die neue Hauptfrage
- => Gericht des zweiten Prozesses darf vom rechtskräftigen Urteil nicht abweichen
- andernfalls sind Prozess und Urteil nichtig, sogar noch nach Rechtskraft (s § 530 Abs 1 Z 6 ZPO)

Materielle Rechtskraft 3

VI. Grenzen der Rechtskraft

- objektive
- subjektive
- zeitliche

VII. objektive Grenzen 1

- die Rechtskraft erfasst nur den im Spruch erledigten Anspruch samt den zur Individualisierung erforderlichen Tatsachen
- das umfasst auch das „begriffliche Gegenteil“
 - bei Verneinung des Anspruchs (zB: Urteil „A ist Eigentümer der Sache X“ verhindert Klage „A ist nicht Eigentümer der Sache X“)
 - bei Präjudizialität des Anspruchs (zB: Urteil „A ist Eigentümer der Sache X“ bindet bei Klage „[Der Bekl des 1. Prozesses] B ist Eigentümer der Sache X“)

Materielle Rechtskraft 4

VII. objektive Grenzen 2

- die Rechtskraft erfasst nicht die Entscheidungsgründe, außer
 - sie sind zur Individualisierung erforderlich
 - bei einem abweisenden Urteil ist der maßgebliche Abweisungsgrund relevant (zB Abweisung mangels Fälligkeit => neue Klage nach Fälligkeitseintritt ist mgl)
- insb erfolgt keine rechtskräftige Beurteilung von
 - Vorfragen (sonst wäre der Zwischenfeststellungsantrag sinnlos)
 - Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Ausführungen (die nicht einmal Gegenstand einer Feststellungsklage sein könnten)
 - Einreden, Einwendungen (anders nur bei Aufrechnungseinrede)
- keine Auswirkung auf andere Rechtssachen kraft „Sinnzusammenhangs“

Materielle Rechtskraft 5

VIII. subjektive Grenzen

- die Rechtskraft erfasst grundsätzlich nur die Parteien, weil sie rechtliches Gehör hatten
- aber Rechtskrafterstreckung auf
 - Rechtsnachfolger
 - Dritte bei gesetzlicher Anordnung (zB § 42 GmbHG, §§ 310, 232 EO, § 112 IO; einschränkend auf abweisende Urteile § 28 KHVG)
 - jedermann bei Rechtsgestaltungsurteilen (teilweise str)
 - Zivilgerichte und Verwaltungsbehörden
- keine Rechtskrafterstreckung allein kraft materiellrechtlichen Zusammenhangs

Materielle Rechtskraft 6

IX. zeitliche Grenzen

- Umfang der Rechtskraft bemisst sich nach Lage im „entscheidungserheblichen Zeitpunkt“ = Verhandlungsschluss erster Instanz
- => „Präklusionswirkung“ = Ausschluss nicht vorgebrachter erheblicher Tatsachen und Beweismittel
 - bei „nova reperta“ = bestehenden, aber unbekanntem Tatsachen + sich darauf beziehenden Beweismitteln => Wiederaufnahmsklage bei unverschuldetem Unterlassen der Geltendmachung, sonst Präklusion, jedenfalls ist kein neuer Prozess möglich
 - bei „nova producta“ = danach eintretenden Tatsachen => neuer Prozess ist möglich

Materielle Rechtskraft 7

X. Wahrnehmung der Rechtskraft

- sie ist amtswegig wahrzunehmen (§ 411 Abs 2 ZPO)
- bei Einmaligkeitswirkung => Zurückweisung der 2. Klage
- bei Bindungswirkung => Abweichungsverbot für 2. Gericht
- bei Missachtung der Rechtskraft => Nichtigkeit (vgl §§ 411, 471 Z 6 ZPO)
- bei Rechtskraft auch des 2. Urteils
 - dieses ist maßgeblich
 - aber bei schuldloser Unkenntnis des 1. Urteils ist Wiederaufnahmsklage mgl (§ 530 Abs 2 Z 6 ZPO)



Materielle Rechtskraft 8

XI. Beseitigung der Rechtskraft

- Nichtigkeitsklage (§ 529 ZPO)
- Wiederaufnahmsklage (§§ 530 f ZPO)
- Antrag gem § 42 Abs 2 JN
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- aber: keine Bekämpfung eines rechtskräftigen Urteils aus materiellrechtlichen Gründen (Irrtum, Arglist usw)

Materielle Rechtskraft 9

XII. Vorfragenbehandlung 1

A. Allgemeines 1

- Begriff: Vorfrage ist eine Frage, deren Beurteilung Voraussetzung für die Beurteilung der Hauptfrage ist
- Arten: privatrechtliche - öffentlichrechtliche - strafrechtliche
- Vorfrage wird nur in den Entscheidungsgründen geklärt und nicht von der Rechtskraft des Urteils erfasst
- Problem der Unterbrechung bzw Bindung, wenn über die Vorfrage eine eigene Entscheidung - insb nicht durch ein Zivilgericht - mgl oder gar schon ergangen ist

Materielle Rechtskraft 10

XII. Vorfragenbehandlung 2

B. Fehlen einer Entscheidung über die Vorfrage

- Lösungsmöglichkeiten: Unterbrechungszwang - Unterbrechungsmöglichkeit - Beurteilung allein durch Zivilgericht
- zivilrechtliche: Unterbrechungsmöglichkeit bei laufendem Verfahren über Vorfrage oder eigene Beurteilung (§ 190 ZPO)
- öffentlichrechtliche:
 - teils Unterbrechungspflicht (zB § 74 ASGG)
 - sonst Unterbrechungsmöglichkeit bei laufendem Verfahren über Vorfrage oder eigene Beurteilung (§ 190 ZPO)
- strafrechtliche: Unterbrechungsmöglichkeit ohne laufendes Verfahren über Vorfrage oder eigene Beurteilung (§ 191 ZPO)



Materielle Rechtskraft 11

XII. Vorfragenbehandlung 3

C. Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen über die Vorfrage 1

- zivilrechtliche Vorfragenentscheidung: Bindung
 - auch bei in Ö anerkannter ausländischer Entscheidung
- öffentlichrechtliche:
 - jedenfalls Bindung, wenn sie gesetzlich angeordnet ist
 - jedenfalls Bindung bei Unterbrechungspflicht
 - jedenfalls Bindung an konstitutiven Akt
 - im Übrigen str; OGH grds für Bindung, außer bei „absolut nichtigem Verwaltungsakt“
 - Missachtung: hM nimmt Verfahrensmangel an

Materielle Rechtskraft 12

XII. Vorfragenbehandlung 4

C. Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen über die Vorfrage 2

- strafrechtliche:
 - OGH: Bindung (nur) an verurteilende Erkenntnisse
 - OGH: Bindung auch an ausländische verurteilende Strafurteile
 - Bindung nur so weit, als eine Aussage im Strafurteil strafrechtlich relevant ist (zB bei Wertfestsetzung nur Unterschreitung von strafrechtlichen Wertgrenzen ausgeschlossen)
 - keine Bindung bei Diversion
 - keine Bindung Dritter
 - keine Bindung bei Verkehrsunfällen (wegen § 28 KHVG 1994)
 - Missachtung => Nichtigkeitsgrund; bei unrichtiger Bindungsannahme => Verfahrensmangel

Vollstreckbarkeit

I. Begriff

- = zwangsweise Durchsetzbarkeit eines Befehls durch ein Exekutionsgericht und seine Organe

II. betroffene Entscheidungen

- grundsätzlich nur Leistungsurteile (stets Kostenentscheidung!)
- ausnahmsweise Gestaltungsurteile (Teilungsurteile)
- bei ausl Entscheidungen mgl - s Exekutionsrecht

III. Eintritt

- nach Ablauf der Leistungsfrist (§ 409 ZPO)
 - 14 Tage bzw der Leistung angemessene, keine bei Unterlassung
 - ordentliche Rechtsmittel schieben den Eintritt der Vollstreckbarkeit auf
- grds nicht vor Rechtskraft (anders zB §§ 61, 91 ASGG)



Rechtsgestaltungswirkung

I. Begriff

- = konstitutive Änderung der Rechtslage durch Richterspruch

II. Arten

- im Prozess nur Rechtsvernichtung, nicht Rechtsbegründung
- auch prozessrechtliche Gestaltung (zB Nichtigkeit-, Wiederaufnahmsklage => Entscheidungsaufhebung mit Urteil)

III. Eintritt bei formeller Rechtskraft

IV. Wirkung

- bei allein richterlicher Gestaltung (zB Scheidung): allseitige Wirkung
- im Übrigen: hM für allseitige Wirkung (str)



Tatbestandswirkung, Reflexwirkung

I. Begriff

- = Urteil erfüllt durch seine Existenz ein gesetzlich oder vertraglich vorgesehenes Tatbestandsmerkmal bzw wirkt sich materiellrechtlich aus
 - zB klagsabweisendes Urteil gegen Hauptschuldner => Gläubiger kann einen Bürgen nicht erfolgreich klagen
- ≠ Entscheidungswirkung kraft hoheitlichen Spruchs

II. rechtliches Gehör

- laut OGH darf das Gehör Dritter nicht beeinträchtigt werden
- maßgeblich ist, ob Gehör für sie vorgesehen ist
 - zB Ausfallsbürge: muss bei Insolvenzverfahren des Hauptschuldners leisten (§ 1356 ABGB) – kann Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht in Frage stellen



Beschlüsse 1

I. Begriff

- = jede Entscheidung im Prozess, die nicht als Urteil ergeht

II. Arten

- sachentscheidende (zB Endbeschluss, Zahlungsbefehl)
- prozessbeendende (Klagszurückweisung)
- prozessgestaltende (zB Aufhebung und Zurückverweisung)
- prozessleitende (zB Erstreckung der Verhandlung)

III. Form

- mündliche Verkündung von Beschluss in der Verhandlung
- schriftlich
 - bei Abwesenheit einer Partei
 - wenn Rechtsmittel statthaft ist
 - wenn Exekution aufgrund des Beschlusses möglich ist



Beschlüsse 2

IV. Begründung

- bei Beschluss über widerstreitende Anträge
- bei Antragsabweisung

V. Wirkungen

- grds sind alle Entscheidungswirkungen mgl
- Rechtskraft bei prozessbeendenden Beschlüssen
- Vollstreckbarkeit
 - bei Leistungsbeschlüssen (zB Endbeschluss)
 - grds nach Ablauf der Leistungsfrist, weil Rekurs nicht aufschiebend wirkt
- Gestaltungswirkung
 - zB bei Aufhebungsbeschlüssen
 - grds mit Zustellung, weil Rekurs nicht aufschiebend wirkt

fehlerhafte Entscheidungen

I. Unterscheidung nach Wahrnehmbarkeit

- berichtigungsfähige Fehler => jederzeit korrigierbar
- mit Rechtsmittel anfechtbare Fehler => sonst gilt Urteil
- Nichturteil
 - = Urteil nicht von (willensfreien) Richtern - bei Fehlen einer Partei
 - bei Fehlen des Urteilsantrags
 - ist auch ohne Anfechtung wirkungslos

II. Unterscheidung nach Wirkungsminderung

- voll wirksame Urteile trotz Fehlers
- wirkungsgeminderte Urteile (zB Auflösung eines nicht bestehenden Rechtsverhältnisses)
- wirkungslose Urteile („Schlag ins Wasser-Urteile): Nichturteil, unverständliches Urteil

III. gilt sinngemäß für Beschlüsse



Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- **Rechtsmittelrecht**
 - Allgemeines Rechtsmittelrecht
 - Berufung
 - Revision
 - (Revisions-)Rekurs
 - Rechtsmittelklagen
- besondere Verfahrensarten



Rechtsmittel - Grundlagen

I. Begriff

- = Anrufung eines Gerichts höherer Instanz, um eine unrichtige Entscheidung abändern oder aufheben zu lassen
- im Zivilprozess können Parteifehler nicht korrigiert werden (dazu dienen Rechtsbehelfe wie Wiedereinsetzungsantrag oder Widerspruch gegen das VU)

II. Arten

- bei Urteil
 - Berufung an 2. Instanz
 - Revision an OGH
- bei Beschluss
 - Rekurs an 2. Instanz
 - Revisionsrekurs an OGH

Rechtsmittel - Einteilung 1

I. nach Zulassung

- ordentliche
 - sind vor Rechtskraft vorgesehen
 - bei OGH-Anrufung: sind von 2. Instanz zugelassen
- außerordentliche
 - sind nach Rechtskraft mgl
 - OGH-Anrufung trotz Nichtzulassung durch die 2. Instanz

II. nach erledigendem Gericht

- aufsteigende: erledigt das Instanzgericht
- nicht aufsteigende: erledigt das entscheidende Gericht

III. nach Bedeutung für Entscheidungswirkungen

- aufschiebende: kein Eintritt der Entscheidungswirkungen
- nicht aufschiebende: Eintritt der Entscheidungswirkungen



Rechtsmittel - Einteilung 2

IV. nach Parteienbeteiligung

- einseitige: Rechtsmittelverfahren nur mit Rechtsmittelwerber
- zweiseitige: Beteiligung auch des Gegners am Verfahren

V. nach Anfechtungsgründen

- beschränkte: nur bestimmte Gründe sind zulässig
- volle: neben der Rüge von Entscheidungsfehlern ist auch neues Vorbringen zulässig

VI. nach Entscheidung über das Rechtsmittel

- aufhebende: führen nur zur Beseitigung der angefochtenen Entscheidung und Neuverhandlung in unterer Instanz
- abändernde: führen zur Endentscheidung durch das Rechtsmittelgericht



Rechtsmittel - Einteilung 3

VII. nach Zeitpunkt der Statthaftigkeit

- selbstständige: Entscheidung kann sofort angefochten werden
- verbundene: Rechtsmittel erst bei nächster selbstständig anfechtbarer Entscheidung statthaft

VIII. nach erforderlicher Vorbereitung des Rechtsmittels

- sofort statthafte: stehen direkt kraft Gesetzes zu
- anzumeldende: müssen von Partei vorweg in Anspruch genommen werden



Rechtsmittel - Voraussetzungen 1

I. besondere Rechtsmittelvoraussetzungen im Überblick

- Statthaftigkeit: klärt, ob ein Rechtsmittel und welches gegen eine konkrete Entscheidung zulässig ist
- Legitimation: klärt, wer zur Rechtsmittelerhebung befugt ist
- Rechtzeitigkeit: regelt Frist für die Rechtsmitteleinbringung
- Beschwer: klärt, wer ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung einer Entscheidung hat
- Verzicht/Zurücknahme: beseitigen vorweg bzw nachträglich die Zulässigkeit des Rechtsmittels
- Form und Inhalt: regeln die Erfordernisse für die Rechtsmittelhandlung



Rechtsmittel - Voraussetzungen 2

II. Statthaftigkeit

- Begriff
 - sie regelt die Bekämpfbarkeit bestimmter Entscheidungen durch bestimmte Rechtsmittel
 - sie legt die Art des Rechtsmittels fest
 - sie klärt, ob dieses Rechtsmittel im konkreten Fall zulässig ist
- Probleme
 - falsche Entscheidungsform => ändert am Rechtsmittel nichts
 - falsche Rechtsmittelwahl => Regeln für gesetzlich vorgesehenes Rechtsmittel werden angewendet
 - konkurrierende Behelfe => Partei kann wählen und auch häufen
 - Einmaligkeit des Rechtsmittels => mit dem ersten Rechtsmittel ist die Bekämpfungsmöglichkeit verbraucht



Rechtsmittel - Voraussetzungen 3

III. Legitimation

- die Parteien können jede Entscheidung anfechten
- Nebenintervenienten (auch der einfache) haben ein eigenes Rechtsmittelrecht
- bei Zwischenentscheidungen können auch andere Personen legitimiert sein
 - zB Sachverständige bzgl des Entlohnungsbeschlusses
 - zB Zeugen bzgl eines Strafbeschlusses



Rechtsmittel - Voraussetzungen 4

IV. Rechtzeitigkeit

- für alle Rechtsmittel sind Fristen einzuhalten
- Fristdauer: entweder 14 Tagen oder 4 Wochen
- die Fristen beginnen idR mit der Entscheidungszustellung
- es sind Notfristen, also unerstreckbare Fristen
- es sind prozessuale Fristen, zur Fristwahrung reicht daher die Absendung des Schriftsatzes am letzten Tag



Rechtsmittel - Voraussetzungen 5

V. Beschwer

- eine Entscheidung kann nur derjenige bekämpfen, für den sie nachteilig ist
- Arten
 - formelle: bemisst sich an der Erledigung eines Antrags
 - materielle: bemisst sich an Wirkung der Entscheidung für die Rechtssphäre
 - wirkungsbezogene: bemisst sich nach Ausmaß des angestrebte Rechtsschutzes
 - abgeleitete / sekundäre: bemisst sich nach der Entscheidungs-begründung und ihren Folgen



Rechtsmittel - Voraussetzungen 6

VI. Rechtsschutzverzicht im Rechtsmittelverfahren

- Rechtsmittelverzicht (§ 472 ZPO)
 - = Verzicht auf Bekämpfung im Voraus
 - ist erst nach Wirksamwerden der Entscheidung zulässig (str)
 - erfolgt durch Erklärung an das Gericht
 - dennoch eingebrachtes Rechtsmittel ist unzulässig
- Rechtsmittelzurücknahme (§ 484 ZPO)
 - = Verzicht auf Bekämpfung im Nachhinein
 - ist bis Schluss der Berufungsverhandlung oder bis zur Entscheidung des Rechtsmittelgerichts zulässig
 - erfolgt durch Erklärung an das Gericht
 - dem Gegner sind alle Kosten zu ersetzen

Rechtsmittel - Voraussetzungen 7

VII. Form- und Inhaltserfordernisse

- Form
 - Rechtsmittel sind schriftlich zu erheben
- Inhaltselemente
 - Bezeichnung des Rechtsmittelgerichts
 - Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
 - Anfechtungserklärung
 - Rechtsmittelgründe
 - Antrag
 - Spezialvorbringen (zB zum Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage bei der außerordentlichen Revision; s § 506 Abs 1 Z 5 ZPO)



Rechtsmittelgründe - Überblick

I. Verletzung des Verfahrensrechts

- Nichtigkeit
 - amtswegig wahrzunehmen (bei zulässigem Rechtsmittel)
 - absolute Wirkung = vernichtet auch richtige Entscheidung
- einfacher Verfahrensmangel
 - nur bei Rüge im Rechtsmittel wahrzunehmen
 - muss potenziell Änderung der Entscheidung bewirken können

II. Unrichtige Tatsachenfeststellung

III. Unrichtige rechtliche Beurteilung



Rechtsmittelanträge

I. Aufhebung

- = Beseitigung der Entscheidung
 - ist eine verfahrensrechtliche Entscheidung
 - sie kann endgültig sein (zB bei Vernichtung des Verfahrens)
 - sie kann zwecks neuerlicher Verhandlung über den Entscheidungsgegenstand erfolgen (durch Erst- oder Rechtsmittelgericht)

II. Abänderung

- = Ersetzung der Entscheidung durch eine inhaltlich neue über den Entscheidungsgegenstand
 - inhaltliche Entscheidung über zivil-/verfahrensrechtliche Frage
 - liegt auch bei Aufhebung iS einer ersatzlosen Beseitigung einer falschen Entscheidung vor (zB einer Klagszurückweisung)
 - umfasst Aufhebungsantrag als Minus

Rechtsmittelverfahren 1

I. Entscheidungsumfang

- Bindung an Rechtsmittelanträge (s § 462 Abs 1 ZPO)
- Teilrechtskraft mangels Bekämpfung eines Entscheidungsteils
- Verbot der reformatio in peius: Rechtsmittelwerber kann durch Rechtsmittelentscheidung nicht schlechter gestellt werden

II. Verfahrensinhalt

- im Prozess ist nur die Rüge von Gerichtsfehlern mgl
- teilweise gibt es nur bestimmte Rechtsmittelgründe
- Neuerungsverbot (§§ 482, 504 ZPO)
 - keine Klagsänderung
 - keine neuen Tatsachen und Beweismittel
 - Neuerungen bzgl Rechtsmittelgründe sind zulässig
 - Verstoß: bei Sachentscheidung unbeachtlich; Berücksichtigung durch Rechtsmittelgericht bekämpfbar (str)



Rechtsmittelverfahren 2

III. Ablauf des Rechtsmittelverfahrens

- Einbringung immer schriftlich beim Erstgericht
- Zulässigkeitsprüfung durch Erstgericht
- idR Rechtsmittelbeantwortung für den Gegner mgl
- Vorlage des Akts durch Erstgericht an das Rechtsmittelgericht
- Zulässigkeitsprüfung durch das Rechtsmittelgericht
- inhaltliche Behandlung durch das Rechtsmittelgericht
- Entscheidung mit Urteil oder Beschluss



Rechtsmittelverfahren 3

IV. Entscheidung

- Erstgericht: kann in manchen Fällen ein Rechtsmittel zurückweisen (zB jedes bei Verspätung)
- Beschluss des Rechtsmittelgerichts
 - bei unzulässigem Rechtsmittel => Zurückweisung
 - bei Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung an die untere Instanz
 - bei Endentscheidung ausnahmsweise im Berufungsverfahren (§ 473 ZPO) und bei Rechtsmitteln gegen Beschlüsse
 - reine Kostenentscheidungen
 - über Zulässigkeit der Anrufung des OGH
- Urteil des Rechtsmittelgerichts
 - bei Entscheidung über die Klage im Berufungs- und Revisionsverfahren

Berufung 1

I. Begriff

- geregelt in den §§ 461 bis 501 ZPO
- sie ist das Rechtsmittel gegen alle Urteile der 1. Instanz
- sie ist
 - ordentlich
 - grds aufsteigend
 - aufschiebend
 - zweiseitig
 - beschränkt (außer bei Ehenichtigkeit, Ehefeststellung)
 - selbstständig
 - sofort statthaft, außer bei Urteilsverkündung in Anwesenheit beider Parteien => die Berufung ist binnen 14 Tagen anzumelden (§ 461 Abs 2 ZPO)

Berufung 2

II. Berufungsgründe 1

1. Nichtigkeitsgründe

- Fälle
 - s insb § 477 ZPO: zB Besetzungsfehler, Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit, Unzuständigkeit, Gehörsentzug, Unzulässigkeit des Rechtswegs, grob mangelhafte Fassung des Urteils
 - aber dort keine taxative Aufzählung, Nichtigkeit zB auch bei Parteiunfähigkeit, Urteil trotz Rechtskraft bzw Streitanhängigkeit ua
- Behandlung
 - amtswegige Wahrnehmung
 - wirken abstrakt = ohne Rücksicht darauf, ob sie Einfluss auf die Richtigkeit der Entscheidung hatten

Berufung 3

II. Berufungsgründe 2

2. „sonstige“/„einfache“ Verfahrensmängel (s insb § 496 ZPO)

- Arten
 - unvollständige Erledigung der Sachanträge
 - Verhinderung einer erschöpfenden Erörterung und gründlichen Beurteilung der Streitsache
 - keine Erörterung erheblicher Tatsachen
- Behandlung
 - sind rügebedürftig, keine amtswegige Wahrnehmung
 - liegen nur vor, wenn sie potenziell Einfluss auf die Richtigkeit der Entscheidung haben konnten
 - das Berufungsgericht soll das Verfahren ergänzen und mit Urteil entscheiden, kann auch mit Beschluss das Urteil aufheben und das Verfahren an das Erstgericht zurückverweisen



Berufung 4

II. Berufungsgründe 3

3. unrichtige Lösung der Tatfrage (s §§ 488, 498 ZPO)

- Arten
 - unrichtige Beweiswürdigung
 - unrichtige Tatsachenfeststellung
 - Aktenwidrigkeit
- Behandlung
 - sind rügebedürftig, keine amtswegige Wahrnehmung
 - grds ist Beweiswiederholung erforderlich, uU kann sie mittelbar erfolgen



Berufung 5

II. Berufungsgründe 4

4. unrichtige rechtliche Beurteilung

- Arten
 - Heranziehung unrichtiger Normen
 - unrichtige Auslegung
 - unrichtige Subsumtion
 - auch Verfahrensmängel infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung („sekundäre Verfahrensmängel“)
- Behandlung
 - sind rügebedürftig, keine amtswegige Wahrnehmung
 - dann erfolgt aber rechtliche Überprüfung in jede Richtung



Berufung 6

II. Berufungsgründe 5

5. „Bagatellberufung“ (§ 501 ZPO)

- Voraussetzung
 - bei Entscheidungswert ≤ 2.700 € (nicht Streitwert in Klage!)
 - gilt nicht für Ehesachen, Prozesse, die das Bestehen eines Bestandverhältnisses betreffen, Verbands-Inkassosachen, Arbeits- und Sozialrechtssachen
- zulässige Berufungsgründe sind dann nur
 - Nichtigkeitsgründe
 - unrichtige rechtliche Beurteilung



Berufung 7

III. Berufungsverfahren 1

1. Berufungsschrift

- binnen 4 Wochen (§ 464 ZPO)
- schriftlich (§ 465 ZPO), Inhalt s § 467 ZPO
- ist beim Erstgericht einzubringen

2. Prüfung durch das Erstgericht

- Zurückweisung nur mangels Anmeldung bzw Rechtzeitigkeit

3. Berufsungsbeantwortung durch Gegner (§ 468 ZPO)

- binnen 4 Wochen
- schriftlich, sie enthält das Gegenvorbringen zur Berufung
- insb sind nachteilige Feststellungen bzw Verfahrensfehler zu rügen, wenn die Berufung sich auf Feststellungen des Erstgerichts bezieht (OGH: ist auch bei Rechtsrüge der Fall)



Berufung 8

III. Berufungsverfahren 2

4. Selbststattgebung durch das Erstgericht

- bei Berufung gegen VU, ist unanfechtbar (§ 469 Abs 3 ZPO)

5. Verfahren vor dem Berufungsgericht

- Vorverfahren (§§ 470 ff ZPO)
 - Aktenverfahren
 - Wahrnehmung der Fälle des § 471 ZPO (Unzulässigkeit der Berufung, Nichtigkeitsfälle)
 - Entscheidung immer mit Beschluss
- mündliche Berufungsverhandlung (§§ 480 ff ZPO)
 - findet nur statt, wenn das Berufungsgericht sie für erforderlich hält
 - ermöglicht insb die Beseitigung von Verfahrensmängeln und eine Beweiswiederholung



Berufung 9

III. Berufungsverfahren 3

6. Berufungsentscheidung (§§ 494 ff ZPO)

- mit Beschluss
 - bei Zurückweisung der Berufung bzw der Klage
 - bei Urteilsaufhebung und Zurückverweisung an die 1. Instanz
- Urteil
 - bei meritorischer Erledigung des Prozesses
 - das Ersturteil ist zu bestätigen oder abzuändern
 - es sind die Aussprüche über die Anrufbarkeit des OGH zu treffen (s § 500 ZPO)

Revision 1

I. Begriff

- geregelt in den §§ 502 bis 513 ZPO
- sie ist das Rechtsmittel gegen Urteile der 2. Instanz
- sie dient auch der Einzelfallgerechtigkeit, vor allem aber der Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch höchstgerichtliche Leitjudikatur
- sie ist
 - ordentlich oder außerordentlich
 - aufsteigend
 - meist aufschiebend
 - zweiseitig
 - beschränkt
 - selbstständig
 - wenn statthaft, dann ohne Anmeldung



Revision 2

II. (Un-)Statthaftigkeit (§ 502 ZPO) 1

1. absolute Unstatthaftigkeit bei

- Entscheidungswert $\leq 5.000 \text{ €}$
- Entscheidungswert $> 5.000 \text{ €} + \leq 30.000 \text{ €} +$ Nichtzulassung durch das Berufungsgericht
- Mutteransprüchen, Unterhalt von 1 bis 30.000 € + Nichtzulassung durch das Berufungsgericht
- keine absolute Unstatthaftigkeit bei
 - Ehestreitigkeiten, Ehegattenansprüche
 - Bestandstreitigkeiten, wenn es um Kündigung, Räumung oder Feststellung geht
 - Klage eines KSchG-Verbands über abgetretenen Anspruch
 - Arbeits- und Sozialrechtssachen

Revision 3

II. (Un-)Statthaftigkeit (§ 502 ZPO) 2

2. Zulassungs-/Grundsatzrevision

- Voraussetzung ist immer eine erhebliche Rechtsfrage
 - = eine Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts von erhebliche Bedeutung für Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung
 - zB bei Abweichen des Berufungsgericht von der einheitlichen OGH-Rsp, Fehlen oder Uneinheitlichkeit der OGH-Rsp
- bei Zulassung durch Berufungsgericht: ordentliche Revision
- bei Nichtzulassung durch das Berufungsgericht
 - bei Entscheidungswert ≤ 30.000 €: Abänderungsantrag an das Berufungsgericht
 - bei Entscheidungswert > 30.000 €: außerordentliche Revision an den OGH

Revision 4

III. Revisionsgründe (§ 503 ZPO)

- OGH ist Rechtsinstanz => überprüft nicht Tatsachenfeststellungen
- Nichtigkeit des Berufungsurteils
 - auch erstinstanzliche Nichtigkeit, außer sie wurde vom Berufungsgericht verneint
- Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens
 - OGH: nicht erstinstanzliche Verfahrensmängel, die in der Berufung nicht gerügt bzw vom Berufungsgericht verneint wurden
- Aktenwidrigkeit
- unrichtige rechtliche Beurteilung
 - Trennung von Tatfrage und Rechtsfrage nötig bei: „quaestiones mixtae“ - unbestimmten Rechtsbegriffen - Rechtsvermutungen
 - Rüge ist auszuführen => umfassende Beurteilung durch OGH

Revision 5

IV. Revisionsverfahren (§§ 504 ff ZPO) 1

1. ordentliche Revision

- Revisionsschrift
 - binnen 4 Wochen (§ 505 Abs 2 ZPO)
 - schriftlich; Inhalt s § 506 ZPO
 - ist beim Erstgericht einzubringen (§ 505 Abs 1 ZPO)
- Prüfung durch das Erstgericht (§ 507 ZPO)
 - Zurückweisung, außer mangels erheblicher Rechtsfrage
- Revisionsbeantwortung (§ 507a ZPO)
- Zwischenverfahren vor dem Berufungsgericht (§ 507b ZPO)
- Verfahren vor dem OGH (§§ 508a ff ZPO)
 - Zulässigkeitsprüfung - OGH ist an Zulassung nicht gebunden
 - inhaltliche Behandlung samt Entscheidung

Revision 6

IV. Revisionsverfahren (§§ 504 ff ZPO) 2

2. Abänderungsbereich (§ 508 ZPO)

- Revisionschrift
 - = Schriftsatz mit Abänderungsantrag (= Antrag auf Zulassung der Revision) an das Berufungsgericht + ordentlicher Revision
 - ist beim Erstgericht einzubringen
- Prüfung durch das Erstgericht
- Zulassungsprüfung vor dem Berufungsgericht
 - Abänderungsantrag nicht stichhaltig => Zurückweisung
 - Abänderungsantrag stichhaltig => Zulassung der ordentlichen Revision => Einholung der Revisionsbeantwortung => Vorlage an den OGH
- Verfahren vor dem OGH
 - Zulässigkeitsprüfung (§ 508a Abs 1 ZPO)
 - inhaltliche Behandlung samt Entscheidung

Revision 7

IV. Revisionsverfahren (§§ 504 ff ZPO) 3

3. außerordentliche Revision

- Revisionsschrift
 - ordentliche Revision + Darlegung der erheblichen Rechtsfrage (§ 506 Abs 5 ZPO)
 - ist beim Erstgericht einzubringen
- Prüfung durch das Erstgericht
 - danach Vorlage direkt an den OGH (§ 507b Abs 3 ZPO)
- Verfahren vor dem OGH (§ 508a ZPO)
 - Zulässigkeitsprüfung (§ 508a Abs 1 ZPO)
 - Einholung der Revisionsbeantwortung (§ 508a Abs 2 ZPO)
 - inhaltliche Behandlung samt Entscheidung

Revision 8

IV. Revisionsverfahren (§§ 504 ff ZPO) 4

4. Revisionsentscheidung (§§ 510 ff ZPO)

- mit Beschluss
 - bei Zurückweisung der Revision bzw der Klage
 - bei Urteilsaufhebung und Zurückverweisung, uU an die 1. Instanz
- Urteil
 - bei meritorischer Erledigung des Prozesses
 - das Berufungsurteil ist zu bestätigen oder abzuändern
- teilweise Begründungsbeschränkung bzw Begründungsentfall (s § 510 Abs 3 ZPO)

Rekurs 1

I. Begriff

- geregelt in den §§ 514 bis 527 ZPO
- er ist das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der 1. Instanz
- er ist
 - ordentlich
 - meist aufsteigend (s § 522 ZPO)
 - nicht aufschiebend (s § 524 ZPO)
 - ab Streitanhängigkeit zweiseitig (s § 521a ZPO)
 - beschränkt
 - selbstständig oder verbunden (s § 515 ZPO)
 - wenn statthaft, dann ohne Anmeldung (Ausnahme § 518 ZPO)

Rekurs 2

II. Statthaftigkeit

- der Rekurs ist statthaft, sofern es keine gesetzliche Beschränkung gibt (§ 514 ZPO)
- Einschränkungen
 - beim vorbehaltenen Rekurs (§ 515 ZPO)
 - bei EWert ≤ 2.700 € sind nur besonders wichtige Beschlüsse anfechtbar, zB eine Klagszurückweisung, weiters Kostenentscheidungen > 50 € (§ 517 ZPO)
 - im Besitzstörungsverfahren ist nur der Endbeschluss anfechtbar (§ 518 ZPO)
 - im Berufungsverfahren sind nur Zurückweisungs- bzw Aufhebungs- und Zurückverweisungsbeschlüsse anfechtbar (§ 519 ZPO)



Rekurs 3

III. Rekursgründe

- sind nicht näher geregelt (vgl §§ 514, 520 ZPO)
- hM: Revisionsgründe = Rekursgründe
 - Nichtigkeit
 - Verfahrensmängel
 - Aktenwidrigkeit
 - unrichtige rechtliche Beurteilung
- die unrichtige Lösung der Tatfrage ist nur eingeschränkt anfechtbar; zB
 - bei mittelbarer Beweisaufnahme
 - wenn Beweismittel im Akt liegt

Rekurs 4

IV. Rekursverfahren

- Rekuserhebung
 - grds binnen 14 Tagen (s - auch Ausnahmen - § 521 ZPO)
 - Schriftsatz (§ 520 Abs 1 ZPO), Inhalt \approx wie Berufung
 - ist beim Erstgericht einzubringen
- Prüfung durch das Erstgericht
 - Zurückweisung mgl (§ 523 ZPO)
 - vereinzelt kann Erstgericht dem Rekurs stattgeben (§ 522 ZPO)
- ab Streitanhängigkeit grds Rekursbeantwortung (§ 521a ZPO)
- Verfahren vor dem Rekursgericht
 - Aktenverfahren (§ 526 ZPO)
 - Rekursentscheidung erfolgt mit Beschluss \approx wie im Berufungsverfahren (s §§ 526, 527 ZPO)



Revisionsrekurs 1

I. Begriff

- geregelt in den §§ 528, 528a ZPO
- er ist das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der 2. Instanz
- er dient der Einzelfallgerechtigkeit und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch höchstgerichtliche Leitjudikatur
- er ist
 - ordentlich oder außerordentlich
 - grds aufsteigend
 - nicht aufschiebend (§ 524 ZPO)
 - ab Streitanhängigkeit zweiseitig (s § 521a ZPO)
 - nicht aufschiebend (s § 524 ZPO)
 - beschränkt
 - wenn statthaft, dann ohne Anmeldung



Revisionsrekurs 2

II. (Un-)Statthaftigkeit (§ 528 ZPO) 1

1. absolute Unstatthaftigkeit bei

- Entscheidungswert $\leq 5.000 \text{ €}$ (Ausnahmen wie bei Revision)
- Entscheidungswert $> 5.000 \text{ €} + \leq 30.000 \text{ €} +$ Nichtzulassung durch das Rekursgericht
- Bestätigung des erstinstanzlichen Beschlusses, außer bei Klagszurückweisung
- Entscheidung über Kosten, Verfahrenshilfe, Sachverständigengebühren
- Besitzstörungstreitigkeiten

Revisionsrekurs 3

II. (Un-)Statthaftigkeit (§ 528 ZPO) 2

2. Zulassungs- / Grundsatzbereich

- Voraussetzung ist immer eine erhebliche Rechtsfrage
- bei Zulassung durch das Rekursgericht: ordentlicher Revisionsrekurs
- bei Nichtzulassung durch das Rekursgericht
 - bei Entscheidungswert ≤ 30.000 €: Abänderungsantrag an das Rekursgericht
 - bei Entscheidungswert > 30.000 €: außerordentlicher Revisionsrekurs an den OGH



Revisionsrekurs 4

III. Revisionsrekursgründe

- vgl sinngemäß bei der Revision

IV. Revisionsrekursverfahren

- vgl sinngemäß bei der Revision



Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage 1

I. Begriff

- geregelt in den §§ 529 bis 547 ZPO
- sie dienen zur Bekämpfung grds schon rechtskräftiger Entscheidungen wegen grober Fehlerhaftigkeit
- Ziel: Aufhebung der Entscheidung + neuerliche Verhandlung und Entscheidung in der Sache
- sie sind
 - außerordentlich
 - nicht aufsteigend
 - nicht aufschiebend
 - zweiseitig
 - beschränkt
 - selbstständig
 - sofort statthaft

Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage 2

II. Zulässigkeit - Besonderheiten im Allgemeinen

- Statthaftigkeit (§ 529 Abs 1, § 530 Abs 1 ZPO)
 - sind gegen sacherledigende Entscheidungen gerichtet = Sachentscheidung, Klagszurückweisung
- Legitimation
 - Parteien, im Prozess schon beigetretene Nebenintervenienten
 - OGH: trotz Rechtsnachfolge noch alte Partei
- Rechtzeitigkeit (§ 534 ZPO)
 - relative Frist von 4 Wochen
 - absolute Frist von 10 Jahren
- Beschwer
 - OGH: es gilt auch die wirkungsbezogene Beschwer, daher kann siegreiche Partei Klagsgründe aufgreifen



Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage 3

III. Anwendungsbereich der Nichtigkeitsklage (§ 529 ZPO)

- dient zur Geltendmachung besonders schwerer Nichtigkeiten
- sie setzt formelle Rechtskraft voraus
 - OGH: diese tritt bei Zustellung an Prozessunfähigen ein (str)

IV. Gründe für die Nichtigkeitsklage

- Ausgeschlossenheit
- Entzug des rechtlichen Gehörs
- Prozessunfähigkeit
- Vollmangelmangel bei gewillkürtem Vertreter
- die Klage ist unstatthaft, wenn
 - die Gründe vergeblich mit Rechtsmittel geltend gemacht wurden
 - die Ausgeschlossenheit mit Rechtsmittel geltend machbar war

Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage 4

V. Anwendungsbereich der Wiederaufnahmsklage (§§ 530, 531 ZPO)

- dient zur Geltendmachung grober Unrichtigkeiten
- sie ist auch vor formeller Rechtskraft statthaft, weil die Gründe wegen des Neuerungsverbots mit Rechtsmittel nicht geltend machbar sind

VI. Gründe für die Wiederaufnahmsklage 1

- strafrechtliche, insb
 - Urkundenfälschung
 - Falschaussage
 - Betrug
 - Amtsmissbrauch des Gerichts

Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage 5

VI. Gründe für die Wiederaufnahmsklage 2

- Wegfall bindender Entscheidungen
 - ausdrücklich geregelt ist das für bindende Strafurteile; das gilt nach hM analog auch bei Zivilurteilen, Bescheiden
- unverschuldetes Auffinden/Benützbarwerden rechtskräftiger Entscheidungen
- unverschuldetes Auffinden/Benützbarwerden neuer Tatsachen und Beweismittel, die eine günstige Entscheidung bewirkt hätten (nova reperta)
- Benützbarwerden präkludierter Beweismittel

Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage 6

VII. Verfahren

- Klageeinbringung
 - individuelle Zuständigkeit des (letzt)entscheidenden Gerichts
 - Inhalt (§ 536 ZPO): insb Vorbringen zur Zulässigkeit, Gründe, Begehren auf Aufhebung und Neuverhandlung
- Vorprüfungsverfahren (§ 538 ZPO)
 - bei Unzulässigkeit Klagszurückweisung
- Aufhebungsverfahren („iudicium rescindens“)
 - Aufhebung erfolgt mit Urteil
- Erneuerungsverfahren („iudicium rescissorium“)
 - kann vor Rechtskraft des aufhebenden Urteils erfolgen
 - richtet sich nach den Regeln für das ursprüngliche Verfahren
 - kann uU entfallen (zB wenn rechtskräftiges Urteil gefunden wird)



Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- **besondere Verfahrensarten**
 - Mandatsverfahren
 - Wechselmandatsverfahren
 - Bestandverfahren
 - Schiedsverfahren
 - Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten
 - Europäische Verfahrensarten (Mahn-, Bagatell-, Unterhaltsverfahren)



Mandatsverfahren

Stand 11.11.2020: MEntw eines Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG; s insb §§ 49, 59 JN, § 549 ZPO)

- bei Klagen (mit Formblatt) auf Unterlassung wg Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz + Nachweis aus dem elektronischen Kommunikationsnetz
- Eigenzuständigkeit der BG, Streitwert 5.000 €
- „Unterlassungsauftrag“ bzgl weiterer Verbreitung der rechtsverletzenden Inhalte + Kostenersatz
- dagegen sind Einwendungen binnen 14 Tagen mgl
- dann Verhandlung und Entscheidung mit Urteil
- vorläufige Vollstreckbarkeit bei Unzumutbarkeit, erheblichen Nachteilen, Unvereinbarkeit mit den rechtlich geschützten Werten eines demokratischen Rechtsstaates
- geplantes Inkrafttreten mit 1.1.2021



Wechselmandatsverfahren

- I. geregelt in den §§ 555 bis 559 ZPO**
- II. ist ein Schnellverfahren zur Titulierung von Wechselansprüchen**
- III. Grundlage: gültiger und unbedenklicher Wechsel**
- IV. Verfahren**
 - Wertzuständigkeit der Handelsgerichte
 - „Wechselmandatsklage“ + Wechseloriginal als Beilage
 - Gericht erlässt Wechselzahlungsauftrag (WZA)
 - Einwendungen sind binnen 14 Tagen möglich
 - dann erfolgt vorbereitende Tagsatzung usw samt Urteil über die Aufrechterhaltung des WZA
 - Exekution zur Sicherstellung ist trotz Einwendungen mgl

Bestandverfahren 1

- I. geregelt in den §§ 560 bis 576 ZPO**
- II. ist ein Schnellverfahren zur Schaffung von Räumungs- oder Übergangstiteln**
- III. Aufkündigungs-, Übergabs-/Übernahmeverfahren bei unbeweglichen Bestandobjekten 1**
 - Aufkündigung (mit Klagsfunktion)
 - Eigenzuständigkeit des BG der gelegenen Bestandsache
 - anzugeben sind neben Gericht und Parteien das Bestandobjekt, Vertragsende (Kündigungstermin) und Kündigungsbegründung
 - zu stellen ist ein Übergabe-/Übernahmeauftrag
 - einzuhalten sind Kündigungsfrist und Kündigungstermin (§§ 560, 563 ZPO)

Bestandverfahren 2

III. Aufkündigungs-, Übergabs-/Übernahmeverfahren bei unbeweglichen Bestandobjekten 2

- Gericht erlässt begehrten Auftrag und stellt ihn zu
 - Zustellung bewirkt den Zugang der Kündigungserklärung (hM)
- Einwendungen sind binnen 4 Wochen möglich
- dann vorbereitende Tagsatzung usw
- das Urteil enthält eine Entscheidung über
 - die Aufrechterhaltung der Kündigung bzw des Gerichtsauftrags
 - bejahendenfalls den Titel auf Übergabe/Übernahme
- Räumungstitel
 - ist auch gegen den Untermieter usw vollstreckbar (§ 568 ZPO)
 - tritt nach 6 Monaten außer Kraft (§ 575 Abs 2 ZPO)
 - ist ein „iudicium duplex“ = Titel für beide Parteien (§ 561 ZPO)

Schiedsverfahren 1

I. Allgemeines

- Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten durch nichtstaatliche Entscheidungsorgane
- „ad hoc“ -/institutionelle/statutarische Schiedsgerichte
- §§ 577-618 ZPO gelten bei Sitz in Österreich, teils immer, nicht für Schlichtung nach VereinsG 2002
- nur teilweise zwingende Regelungen, Verfahrensgestaltung grundsätzlich frei

II. Schiedsfähigkeit (§ 582 ZPO)

- vermögensrechtliche/vergleichsfähige sonstige Ansprüche
- nicht: familienrechtliche Ansprüche, Ansprüche nach MRG, WGG und WEG

Schiedsverfahren 2

III. Schiedsvereinbarung (§§ 581 ff, 617 f ZPO)

- Prozessrechtsvertrag bzgl Rechtsverhältnis, Einzelstreitigkeit
- erforderlich ist die persönliche + objektive Schiedsfähigkeit; Beschränkungen gibt es bzgl Konsumenten, Arbeitsrechts-sachen
- selbstständig, als Klausel, letztwillig, durch Rechtsgeschäft
- Schriftlichkeitsgebot (auch E-Mail udgl)
- umfasst auch vorläufige/sichernde Maßnahmen (§ 593 ZPO)
- begründet die prorogable Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte, die Verfahrenseinleitung dann „Schiedsanhängigkeit“
- Formmangel der Schiedsvereinbarung heilt mit Einlassung

Schiedsverfahren 3

IV. Schiedsgericht (§§ 586 ff ZPO)

- ungerade Anzahl, mangels Vereinbarung drei Richter
- Bestellung, Beendigung, Ablehnung
- Rechte und Pflichten (Haftung s § 594 ZPO)

V. Zuständigkeit (§§ 592 f ZPO)

- „Kompetenz-Kompetenz“ des Schiedsgerichts
- Einrede spätestens mit erstem Vorbringen zur Sache
- für vorläufige und sichernde Maßnahmen
 - sind nach Anhörung des Gegners schriftlich zu erlassen
 - bei Anspruchsvereitelung, unwiederbringlichem Schaden
 - Vollziehung (entsprechender Maßnahmen) durch BG; Ablehnung der Vollziehung; Anhörung des Gegners; Aufhebung der Vollziehung



Schiedsverfahren 4

VI. Durchführung des Verfahrens (§§ 594 ff ZPO)

- teilweise zwingende Vorschriften, zB
 - faire Behandlung
 - Gewährung rechtlichen Gehörs
 - freie Vertreterwahl
 - Klage und Klagebeantwortung
 - Beweisaufnahme
- sonst freie Gestaltung durch Parteien bzw Schiedsgericht
- BG-Rechtshilfe wie für ausländische Gerichte

Schiedsverfahren 5

VII. Verfahrensbeendigung (§§ 603 ff ZPO)

- Schiedsspruch
 - materielles Recht: Parteienvereinbarung/Schiedsgerichtser-messen
 - grds gilt bei Abstimmung das Mehrheitsprinzip
 - (Unter-)Schriftlichkeit
 - Begründungspflicht mangels anderer Parteienvereinbarung
 - Rechtskrafts- und Vollstreckbarkeitsbestätigung
 - Wirkungen wie rechtskräftiges Urteil
 - Berichtigung/Ergänzung/Erläuterung
- Vergleich/Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut
- Beschluss (zB bei Versäumung der Klagserhebung, Klags-zurücknahme)
- Kostenentscheidung

Schiedsverfahren 6

VIII. Rechtsbehelfe (§§ 611 ff, 615 f ZPO) 1

- Aufhebungsklage
 - prozessrechtliche Gestaltungsklage zwecks staatlicher Kontrolle
 - zB bei Fehlen/Überschreiten der Schiedsvereinbarung, Entzug des rechtlichen Gehörs, mangelnder Schiedsfähigkeit, ordre public-Verstoß, bestimmten WA-Gründen; bei Konsumenten, Arbeitsrechtssachen auch bei Verstoß gegen zwingende Vorschriften, sonstigen WA-Gründen, Fehlen der Rechtsbelehrung vor Schiedsvereinbarung
 - Frist: drei Monate/4 Wochen bei WA-Gründen
 - Zuständigkeit: grds OGH; bei Konsumenten/Arbeitsachen GH kraft Vereinbarung/am Schiedsgerichtssitz, in Wien HG Wien/ ASG Wien
 - Verfahren nach ZPO-Regeln, Öffentlichkeitsausschluss

Schiedsverfahren 7

VIII. Rechtsbehelfe (§§ 611 ff, 615 f ZPO) 2

- Feststellung des (Nicht-)Bestehens eines Schiedsspruchs
- amtswegige Wahrnehmung von Aufhebungsründen

IX. Anerkennung/Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche (§ 614 ZPO)

- erleichtert insb durch das New Yorker Schiedsübereinkommen BGBl 1961/200, das in den meisten Staaten der Welt gilt



Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren 1

I. Allgemeines

- geregelt insb im ASGG
- dieses sieht eine Spezialgerichtsbarkeit in existenziell wichtigen Sachen vor
- primär gelten die ASGG-Bestimmungen, subsidiär die Vorschriften für Zivilverfahren (§ 2 Abs 1 ASGG)
- die ASG sind ordentliche Gerichte (§ 2 Abs 1 ASGG)



Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren 2

II. Zuständigkeit (§§ 3 ff ASGG)

- Arbeitsrechtssachen (§ 50 ASGG): insb Streit zwischen AG - AN aus Arbeitsvertrag, AG - AN-Organen, betriebsverfassungrechtliche Streitigkeiten
- Sozialrechtssachen (§ 65 ASGG): insb Bestand, Umfang, Ruhen von Sozialrechtsansprüchen, Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt
- sachlich: GH als ASG bzw ASG Wien
- örtlich: teils Wahl-, teils Zwangszuständigkeiten
- Unzuständigkeit (§§ 37 f ASGG): grds Besetzungsproblem

Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren 3

III. Allgemeine Verfahrensbesonderheiten

- Besetzung mit Laienrichtern (§§ 10 ff ASGG)
- Verfahren sind besonders rasch durchzuführen (§ 39 ASGG)
- Annäherung an das BG-Verfahren (vgl § 39 ASGG)
- besondere Vertretungsregelung (§§ 39, 40 ASGG)
 - in erster Instanz keine Vertretungspflicht, zudem erweiterter Kreis vertretungsbefugter Personen
 - qualifizierte Vertreter in erster und zweiter Instanz (neben RA zB Kammerfunktionäre und Kammerarbeitnehmer, Personen von Sozialversicherungsträgern)
- Besonderheiten bei Rechtsmitteln
 - keine Beschränkung der Berufungsgründe gem § 501 ZPO, der Rekursstatthaftigkeit gem § 517 ZPO (§ 44 ASGG)
 - keine Wertgrenzen bei der Revision (§ 502 Abs 5 ZPO), keine Grenze von 5.000 € beim Revisionsrekurs (§ 528 Abs 2 ZPO)

Europäisches Mahnverfahren 1

I. Rechtsgrundlage

- geregelt in der VO (EG) Nr 1896/2006
- sie gilt seit dem 12.12.2008
- primär gilt Gemeinschaftsrecht, hilfsweise ZPO (vgl § 252)

II. Anwendungsbereich (Art 2 ff)

- VO gilt in Zivil- und Handelssachen ≈ Art 1 EuGVVO, außer für Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen
- sie gilt nur für grenzüberschreitende Rechtssachen (vgl Art 3)
- wenn es um die Betreibung bezifferter und fälliger Geldforderungen geht
- das Verfahren ist fakultativ zu anderen Verfahren (Art 1 Abs 3)

Europäisches Mahnverfahren 2

III. Zuständigkeit

- internationale Zuständigkeit (Art 6)
 - richtet sich nach Unionsrecht
 - bei Klage gg Verbraucher ist sein Wohnsitz-MS zuständig
- sachliche und örtliche Zuständigkeit (§ 252 Abs 2 und 3 ZPO)
 - bis Einlangen des Einspruchs: BGfHS Wien
 - danach Überweisung an das vom Antragsteller binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch BGfHS namhaft zu machende Gericht - sonst erfolgt Klagszurückweisung

Europäisches Mahnverfahren 3

IV. Verfahren (Art 7 ff) 1

- Antrag auf Erlassung eines europäischen Zahlungsbefehls
 - Angaben zu Parteien und Sache
 - Hinweise zum grenzüberschreitenden Charakter
 - ordentliches Verfahren nach Einspruch kann abgelehnt werden
 - Formblatt A ist zu verwenden
- Prüfung des Antrags
 - uU Korrektur, Änderung, Zurückweisung des Antrags (s Art 9 ff)
- Erlassung des Zahlungsbefehls + Zustellung an Gegner
- Einspruch
 - ist binnen 30 Tagen mgl
 - schriftlich oder elektronisch
 - Formblatt F ist zu verwenden

Europäisches Mahnverfahren 4

IV. Verfahren (Art 7 ff) 2

- nach Einspruch (Art 17)
 - Verfahrensbeendigung, wenn der Antragsteller das ausdrücklich wollte oder
 - ordentliches Gerichtsverfahren gem §§ 257 ff (§ 252 Abs 4)
- Überprüfung des rechtskräftigen Zahlungsbefehls (Art 20)
 - zB wegen Zustellmängeln, Verhinderung bei Einspruchserhebung

V. Vollstreckung (Art 19, 21 ff)

- ist ohne Vollstreckbarerklärung mgl
- Verweigerung nur ausnahmsweise, insb bei erfolgter Zahlung

Europäisches Bagatellverfahren 1

I. Rechtsgrundlage

- geregelt in der VO (EG) Nr 861/2007 iW idF VO (EU) Nr 2015/2421
- sie gilt seit dem 1.1.2009
- primär gilt Gemeinschaftsrecht, hilfsweise nationales Verfahrensrecht (Art 19; s insb § 548 ZPO)

II. Anwendungsbereich (Art 2 ff)

- VO gilt in Zivil- und Handelssachen ≈ Art 1 EuGVVO, ausgenommen Staatshaftung, Arbeitssachen usw (s Art 2)
- wenn der Streitwert 5.000 € nicht übersteigt
- betrifft nicht nur Geldforderungen
- VO gilt nur für grenzüberschreitende Rechtssachen

Europäisches Bagatellverfahren 2

III. Verfahrensvereinfachungen

- grds schriftliches Verfahren (Art 5)
- nach Klage und Antwort erfolgt innerhalb von 30 Tagen Urteil oder Verfahrensfortsetzung
- Einsatz von Video- und Kommunikationstechnik (Art 8)
- das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahmen, auch schriftliche Aussagen sind mgl (Art 9)
- keine Vertretungspflicht (Art 10)
- Einsatz von Formblättern
- geringe Mindeststandards für Überprüfung des Urteils (Art 18)

Europäisches Bagatellverfahren 3

IV. Vollstreckung (Art 20 ff)

- das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, eine Sicherheitsleistung ist nicht erlaubt (Art 15)
- ist ohne Vollstreckbarerklärung mgl
- zum Vollstreckungsverfahren s Art 21
- Verweigerung nur ausnahmsweise bei Unvereinbarkeit mit früherem Urteil



Europäische Unterhaltsverordnung 1

I. Rechtsgrundlage

- geregelt in der VO (EG) Nr 4/2009
- gilt seit dem 18.6.2011

II. Anwendungsbereich (Art 2 ff)

- erfasst alle Unterhaltspflichten die auf einem Familien-, Eheverhältnis odgl beruhen
- ersetzt insoweit die EuGVVO

Europäische Unterhaltsverordnung 2

III. verfahrensrechtliche Besonderheiten

- Regelung der internationalen Zuständigkeit (Art 3 ff)
- Verfahrensbegrenzung durch ergangene Entscheidung (Art 8)
- Aussetzung wegen Sachzusammenhangs (Art 13)
- Recht auf Nachprüfung einer Entscheidung (Art 19)
 - wenn Gegner sich wegen Gehörsentzug zu Verfahrensbeginn nicht auf Verfahren eingelassen hat
 - wenn er wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keinen Einspruch gegen Unterhaltsforderung erhoben hat
- Anerkennung (Art 23 ff)
- Verfahrenshilfe (Art 44 ff)

IV. anwendbares Recht (s Art 15)



Europäische Unterhaltsverordnung 3

V. **Anerkennung und Vollstreckung** (Art 26 ff, 39 ff)

- vorläufige Vollstreckbarkeit von Entscheidungen (Art 39)
- ist mit und ohne Vollstreckbarerklärung mgl (Art 26, 30 ff – Art 17)
- zum Vollstreckungsverfahren s Art 28 ff
- Verweigerung nur ausnahmsweise, zB bei Unvereinbarkeit mit früherem Urteil (Art 21)